

VI. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
53/3	Analyse der Einsparungen, die sich aus der allgemeinen Verbesserung der Kostenwirksamkeit aufgrund der Beschlüsse der neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen ergeben, namentlich der Neugliederung des zwischenstaatlichen Apparats und der Reform des Sekretariats, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 52/220 vom 22. Dezember 1997 erbeten, und Vorschläge gemäß Versammlungsbeschuß 52/462 vom 31. März 1998 (A/53/485).....	113	12. Oktober 1998	342
53/11	Von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal (A/53/533).....	112 und 119	26. Oktober 1998	343
53/12	Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen (A/53/522).....	143 a)	26. Oktober 1998	343
53/18	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (A/53/544)..	125	2. November 1998	344
53/19	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (A/53/545).....	136	2. November 1998	346
53/20	Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (A/53/546)	140	2. November 1998	347
53/29	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (A/53/680)	163	20. November 1998	349
53/36	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen (A/53/464/Add. 2)			
	Resolution A (A/53/464/Add. 2)	118	30. November 1998	350
	Resolution B (A/53/464/Add. 3).....	118	18. Dezember 1998	350
	Resolution C (A/53/464/Add. 3).....	118	18. Dezember 1998	350
	Resolution D (A/53/464/Add. 3)	118	18. Dezember 1998	351
	Resolution E (A/53/464/Add. 3).....	118	18. Dezember 1998	351
53/204	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer (A/53/738)	111	18. Dezember 1998	351
53/205	Ergebnisorientiertes Haushaltsverfahren (A/53/521/Add.1).....	112	18. Dezember 1998	352
53/206	Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 (A/53/521/Add.1).....	112	18. Dezember 1998	353
53/207	Programmplanung (A/53/743)	114	18. Dezember 1998	355
53/208	Konferenzplanung (A/53/744)			
	Resolution A	117	18. Dezember 1998	358
	Resolution B	117	18. Dezember 1998	360
	Resolution C	117	18. Dezember 1998	362
	Resolution D	117	18. Dezember 1998	363
	Resolution E.....	117	18. Dezember 1998	364
53/209	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (A/53/754).....	120	18. Dezember 1998	364
53/210	Pensionssystem der Vereinten Nationen (A/53/736)	121	18. Dezember 1998	370
53/211	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (A/53/745).....	123	18. Dezember 1998	376
53/212	Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (A/53/755).....	135	18. Dezember 1998	378
53/213	Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (A/53/756).....	137	18. Dezember 1998	381
53/214	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 (A/53/485/Add.1).....	113	18. Dezember 1998	384
53/215	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 (A/53/485/Add.1)			
	A. Revidierte Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1998-1999.....	113	18. Dezember 1998	389
	B. Revidierte Einnahmenansätze für den Zweijahreszeitraum 1998-1999.....	113	18. Dezember 1998	391
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 1999.....	113	18. Dezember 1998	391

53/3. Analyse der Einsparungen, die sich aus der allgemeinen Verbesserung der Kostenwirksamkeit aufgrund der Beschlüsse der neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen ergeben, namentlich der Neugliederung des zwischenstaatlichen Apparats und der Reform des Sekretariats, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 52/220 vom 22. Dezember 1997 erbeten, und Vorschläge gemäß Versammlungsbeschluß 52/462 vom 31. März 1998

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 über die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen und der darauffolgenden einschlägigen Resolutionen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/167 vom 16. Dezember 1996 und 52/220 vom 22. Dezember 1997 sowie auf ihren Beschluß 52/462 vom 31. März 1998,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Analyse der Einsparungen, die sich aus der allgemeinen Verbesserung der Kostenwirksamkeit aufgrund der Beschlüsse der neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen ergeben, namentlich der Neugliederung des zwischenstaatlichen Apparats und der Reform des Sekretariats¹,

sowie nach Behandlung des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²,

betonend, daß es gilt, die Kapazität der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen insbesondere in Schwerpunktbereichen zu stärken,

1. *macht sich* die Vorschläge des Generalsekretärs in seinem Bericht¹ *zu eigen*, mit der Maßgabe, daß der von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zu verwendende Betrag 5.526.600 US-Dollar nicht überschreiten darf;

2. *ist einverstanden* mit der Verwendung des Betrags von 1.088.000 Dollar zur Bestreitung der Kosten der Sachverständigen, die in persönlicher Eigenschaft an den von den Kommissionen des Handels- und Entwicklungsrats gemäß Ziffer 114 des Dokuments "Eine Partnerschaft für Wachstum und Entwicklung"³ einberufenen Sachverständigentagungen teilnehmen, mit der Maßgabe,

a) daß es sich nur um eine einmalige Ausgabe im Rahmen des Zweijahreszeitraums 1998-1999 handelt, die möglich wurde, da infolge geringerer Ausgaben als vorgesehen zusätzliche Mittel zugeteilt werden konnten;

b) daß die Finanzierung der Kosten der Sachverständigen keinen Präzedenzfall schaffen darf, was die aus dem ordentlichen Haushalt der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen erfolgende Finanzierung der Kosten für Sachverständige betrifft, die in persönlicher Eigenschaft an den von den Kommissionen des Rates gemäß Ziffer 114 des Dokuments "Eine Partnerschaft für Wachstum und Entwicklung" einberufenen Sachverständigentagungen teilnehmen;

c) daß den Bedürfnissen der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, besondere Beachtung geschenkt wird;

3. *bittet* den Handels- und Entwicklungsrat, auf seiner fünfundvierzigsten Tagung vom 12. bis 23. Oktober 1998 einen endgültigen Beschluß über die Frage der Auswahl, der Nominierung und der Ernennung von Sachverständigen zur Teilnahme an den Sachverständigentagungen seiner Kommission zu fassen, damit das Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen die vorgesehenen Aktivitäten ohne weitere Verzögerungen durchführen kann;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der aus den in Ziffer 1 genannten Ausgaberechten finanzierten Aktivitäten durch die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen sowie darüber vorzulegen, wie die erzielten Ergebnisse zur Stärkung der Kapazität der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, insbesondere in den Schwerpunktbereichen, beigetragen haben;

5. *vertritt die Auffassung*, daß die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als unmittelbares Ergebnis der auf der neunten Tagung der Konferenz gefaßten Beschlüsse, namentlich der Neugliederung des zwischenstaatlichen Apparats und der Reform des Sekretariats, maßgebliche Einsparungen erzielt hat;

6. *bedauert* den Mangel an genauen Informationen über die Einsparungen, die aufgrund der Beschlüsse der neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, namentlich der Neugliederung des zwischenstaatlichen Apparats und der Reform des Sekretariats, erzielt wurden, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem Hinweis in Ziffer 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen², daß ein Betrag von 2 Millionen Dollar, der Teil der genannten Einsparungen ist, auf die aufgrund der Beschlüsse der neunten Tagung vorgenommene Verminderung des Bedarfs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen an Konferenzdiensten zurückzuführen sein könnte, und teilt die Auffassung des Beratenden Ausschusses, daß diese Informationen in den Bericht des Generalsekretärs hätten aufgenommen werden sollen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung umfassende Informationen über die Einsparungen, einschließlich des in Ziffer 6 genannten Betrags von 2 Millionen Dollar, vorzulegen, die sich aus der

¹ A/52/898 und Korr.1.

² A/53/7/Add.2. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

³ Siehe A/51/308.

allgemeinen Verbesserung der Kostenwirksamkeit aufgrund der Beschlüsse der neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen ergeben, namentlich der Neugliederung des zwischenstaatlichen Apparats und der Reform des Sekretariats, wie in ihren Resolutionen 51/167 und 52/220 erbeten;

8. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage während des Hauptteils ihrer vierundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

36. Plenarsitzung
12. Oktober 1998

53/11. Von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/243 vom 15. September 1997, 52/217, 52/218 und 52/220 vom 22. Dezember 1997 sowie 52/234 und 52/248 vom 26. Juni 1998,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵,

1. *erklärt erneut*, daß der Generalsekretär Gratispersonal nur unter genauer Einhaltung der in Ziffer 4 a) und b) der Resolution 51/243 der Generalversammlung genannten Umstände annehmen kann;

2. *stellt fest*, daß das Gratispersonal der Kategorie II gemäß dem Ersuchen der Generalversammlung in Ziffer 9 ihrer Resolution 51/243 zahlenmäßig weiter abnimmt;

3. *stellt mit Besorgnis fest*, daß aus den vom Generalsekretär vorgelegten Informationen nicht ersichtlich ist, inwieweit das gesamte in der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze angenommene Gratispersonal, wie in Ziffer 4 a) der Resolution 51/243 verlangt, innerhalb der Organisation nicht verfügbare, sehr spezialisierte Fachkenntnisse bereitstellt;

4. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der Feststellung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶, daß die in den Berichten des Generalsekretärs⁷ genannten Fälle, in denen das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, Gratispersonal angenommen haben, im Widerspruch zu den Bestimmun-

gen der Resolution 51/243 stehen, wonach Gratispersonal nicht deswegen angenommen werden darf, weil das Sekretariat es versäumt hat, zügig Personal einzustellen;

5. *stellt mit Besorgnis fest*, daß die Verlängerung der Frist für die Einreichung von Bewerbungen zur Ersetzung von Gratispersonal der Kategorie II in bestimmten Fällen zu einer unterschiedlichen Behandlung der Mitgliedstaaten geführt hat;

6. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Generalsekretär verbindlich zugesichert hat, den Einstellungsprozeß zur Ersetzung des Gratispersonals der Kategorie II, einschließlich des entsprechenden Gratispersonals bei den beiden internationalen Gerichten, im Einklang mit den Resolutionen 52/234 und 52/248 der Generalversammlung bis zum 28. Februar 1999 abzuschließen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Planungs- und Durchführungsmechanismus im Bereich des Personalmanagements weiter auf transparente Weise zu verbessern und die unabhängige und wirksame Tätigkeit des Sekretariats im Einklang mit den Artikeln 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen und den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung zu gewährleisten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß Einstellungen zur Besetzung neuer Dienstposten, die durch den schrittweisen Abbau von Gratispersonal frei werden, auf möglichst breiter geographischer Grundlage unter gebührender Berücksichtigung des Faktors Geschlecht erfolgen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung des schrittweisen Abbaus von Gratispersonal der Kategorie II Bericht zu erstatten.

43. Plenarsitzung
26. Oktober 1998

53/12. Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 48/226 B vom 5. April 1994, 48/226 C vom 29. Juli 1994, 49/250 vom 20. Juli 1995, 50/11 vom 2. November 1995, 50/221 A vom 11. April 1996, 50/221 B vom 7. Juni 1996, 51/226 vom 3. April 1997, 51/239 A vom 17. Juni 1997, 51/239 B vom 15. September 1997, 51/243 vom 15. September 1997 und 52/220 vom 22. Dezember 1997 sowie ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen⁸ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹,

⁴ A/C.5/52/54/Rev.1 und A/C.5/52/56.

⁵ A/53/417.

⁶ Ebd., Ziffer 8.

⁷ A/C.5/52/51, Ziffern 4 und 5 und A/C.5/52/56, Ziffer 4.

⁸ A/52/837 und Korr.1.

⁹ A/52/892 und A/53/418.

erneut erklärend, daß die Verwaltung und Haushaltsführung der Friedenssicherungseinsätze weiter verbessert werden müssen,

in Anbetracht dessen, daß es notwendig ist, in allen Phasen der Friedenssicherungseinsätze, einschließlich in der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 52/234 und 52/248 vom 26. Juni 1998;

2. *nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis* von den in den Ziffern 5 und 6 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰ enthaltenen Bemerkungen, wonach kaum etwas unternommen worden ist, um auf die Bedenken einzugehen, die der Beratende Ausschuss im Hinblick auf die Qualität der vom Generalsekretär bereitgestellten Informationen deutlich zum Ausdruck gebracht hat, sowie davon, daß der Ausschuss in bestimmten Bereichen keine konkrete Empfehlung abgeben konnte, weil seine Ersuchen um Klärstellungen oder zusätzliche Informationen unbeantwortet geblieben sind;

3. *stellt mit Besorgnis fest*, daß die Verlängerung der Frist für die Einreichung von Bewerbungen für die Ersetzung von Gratispersonal der Kategorie II in bestimmten Fällen zu einer unterschiedlichen Behandlung der Mitgliedstaaten geführt hat;

4. *nimmt davon Kenntnis*, daß sich der Generalsekretär verpflichtet und zugesichert hat, im Einklang mit ihren Resolutionen 52/234 und 52/248 das Einstellungsverfahren zur Ersetzung des Gratispersonals der Kategorie II, einschließlich des entsprechenden Gratispersonals bei den beiden Internationalen Gerichten¹¹, bis zum 28. Februar 1999 abzuschließen;

5. *bekräftigt* ihren in Ziffer 16 ihrer Resolution 52/248 enthaltenen Beschluß, für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 vierhundert aus dem Sonderhaushalt finanzierte befristete Dienstposten zu bewilligen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Zuteilung der aus dem Sonderhaushalt finanzierten vierhundert befristeten Dienstposten, einschließlich der sechs zusätzlichen Dienstposten, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses¹⁰ Rechnung zu tragen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seine Vorlage für den Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 eine umfassende Prüfung eines rasch verleg-

baren Missionsstabs aufzunehmen und dabei insbesondere auf die Unterschiede zwischen den funktionalen Aufgaben dieses Missionsstabs und denjenigen des Missionsplanungsdienstes der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze einzugehen und das Konzept für seinen Einsatz in der Anfangsphase eines neuen Friedenssicherungseinsatzes auszuarbeiten, wie von dem Sonderausschuß für Friedenssicherungseinsätze in Ziffer 101 seines Berichts¹² erwähnt, auf die in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³ Bezug genommen wird, und auf die in dem Bericht des Beratenden Ausschusses aufgeworfenen Fragen und die darin enthaltenen Kommentare und Bemerkungen einzugehen;

8. *beschließt*, im Rahmen der vierhundert für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 bewilligten, aus dem Sonderhaushalt finanzierten befristeten Dienstposten zwei zivile Dienstposten der Besoldungsgruppe P-4 (ein Beauftragter für humanitäre Angelegenheiten und ein Zivilpolizist) für einen rasch verlegbaren Missionsstab zu schaffen und im Zusammenhang mit ihrer Prüfung der in Ziffer 7 erbetenen Informationen die Frage der anderen vorgeschlagenen Dienstposten wieder aufzugreifen;

9. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen in Ziffer 21 des Berichts des Beratenden Ausschusses¹⁰ und beschließt, einen Dienstposten der Besoldungsgruppe P-4 für das Amt für interne Aufsichtsdienste des Sekretariats zu schaffen;

10. *bedauert*, daß keine umfassende Prüfung der in ihren Resolutionen 50/221 B, 51/239 A und B und 52/248 aufgeworfenen Fragen vorgenommen worden ist, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seiner Vorlage für den Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 im einzelnen über die Durchführung der genannten Resolutionen sowie dieser Resolution zu berichten, namentlich in bezug auf die geänderte Struktur der für die zentrale Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen zuständigen Hauptabteilungen, Stellenverlegungen, Doppelarbeit, Überlappungen, Zersplitterung, neue Entwicklungen in der Friedenssicherung, Änderungen in der Arbeitsauslastung und andere vom Beratenden Ausschuss in den Ziffern 8, 15, 27, 34, 35 und 41 seines Berichts¹⁰ aufgeworfene Fragen, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.

43. Plenarsitzung
26. Oktober 1998

53/18. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das

¹⁰ A/53/418.

¹¹ Internationales Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Internationales Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.

¹² A/53/127.

¹³ Siehe A/53/418, Ziffer 15.

Referendum in Westsahara¹⁴ und Kenntnis nehmend von dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵,

eingedenk der Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat beschlossen hat, die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara einzurichten, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängert hat, zuletzt Resolution 1204 (1998) vom 30. Oktober 1998,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/266 vom 17. Mai 1991 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 52/228 B vom 26. Juni 1998,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara per 15. Oktober 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 69.886.177 US-Dollar, was 21 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 21. September 1998 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 17 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen,

nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

8. *beschließt*, unter Berücksichtigung des nach den Bestimmungen ihrer Resolution 52/228 B für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 1998 bereits veranschlagten Betrags von 22.749.540 Dollar brutto (21.473.540 Dollar netto) für das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara den zusätzlichen Betrag von 37.250.460 Dollar brutto (34.445.260 Dollar netto) für den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 zu veranschlagen;

9. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 17. Dezember 1998 hinaus zu verlängern, sowie unter Berücksichtigung des nach den Bestimmungen ihrer Resolution 52/228 B für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 1998 bereits veranschlagten Betrags von 22.749.540 Dollar brutto (21.473.540 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 37.250.460 Dollar brutto (34.445.260 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. November 1998 bis 30. Juni 1999 unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 4.656.307,50 Dollar brutto (4.305.657,50 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A

¹⁴ A/52/730/Add.2 und Add.3 und Add.3/Korr.2.

¹⁵ A/53/474.

vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999 zu berücksichtigen;

10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.805.200 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. November 1998 bis 30. Juni 1999 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

12. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara" auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung weiter zu prüfen.

50. Plenarsitzung
2. November 1998

53/19. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan¹⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷,

unter Hinweis auf die Resolution 968 (1994) des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1994, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan eingerichtet hat, sowie die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängert hat, zuletzt Resolution 1167 (1998) vom 14. Mai 1998,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1138 (1997) des Sicherheitsrats vom 14. November 1997, mit der der Rat den Generalsekretär ermächtigt hat, die Personalstärke der Beobachtermission zu erhöhen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 49/240 vom 31. März 1995 über die Finanzierung der Beobachtermission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 52/229 B vom 26. Juni 1998,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan per 15. Oktober 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 9,2 Millionen US-Dollar, was 22 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 31. Oktober 1998 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, daß etwa 16 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷ an;

¹⁶ A/52/772/Add.2.

¹⁷ A/53/474.

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Beobachtermission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

8. *beschließt*, zusätzlich zu dem bereits gemäß ihrer Resolution 52/229 B für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 1998 veranschlagten und veranlagten Anfangsbetrag von 8.015.120 Dollar brutto (7.587.120 Dollar netto), worin der Betrag von 415.120 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 eingeschlossen ist, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 den Betrag von 11.984.880 Dollar brutto (11.128.880 Dollar netto) auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan zu veranschlagen;

9. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 15. November 1998 hinaus zu verlängern, sowie unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 52/229 B bereits veranlagten Betrags von 8.015.120 Dollar brutto (7.587.120 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 11.984.880 Dollar brutto (11.128.880 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. November 1998 bis 30. Juni 1999 unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 1.498.110 Dollar brutto (1.391.110 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999 zu berücksichtigen;

10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 856.000 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. November 1998 bis 30. Juni 1999 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Ge-

neralsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

12. *beschließt*, den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan" auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung weiter zu prüfen.

50. Plenarsitzung
2. November 1998

53/20. Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen¹⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 983 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. März 1995, mit der der Rat beschlossen hat, daß die Schutztruppe der Vereinten Nationen innerhalb der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien die Bezeichnung "Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen" tragen werde, und die Ratsresolution 1186 (1998) vom 21. Juli 1998, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 28. Februar 1999 verlängert hat,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 50/481 vom 11. April 1996 über die Finanzierung der Truppe und auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 52/245 vom 26. Juni 1998,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

¹⁸ A/53/437.

¹⁹ A/53/481.

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen per 15. Oktober 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 22,7 Millionen US-Dollar, was 19 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Truppe bis zu dem am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 19 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹ an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

8. *beschließt*, zusätzlich zu dem bereits gemäß ihrer Resolution 52/245 für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 veranschlagten Betrag von 21.053.745 Dollar brutto (20.580.245 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 den Betrag von 29 Millionen Dollar brutto (28.170.800 Dollar netto) für das Sonderkonto für die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen zu veranschlagen;

9. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 52/245 bereits veranlagten Betrags von 21.053.745 Dollar brutto (20.580.245 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 12.315.418 Dollar brutto (11.920.452 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 28. Februar 1999 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagten, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999 zu berücksichtigen;

10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 394.966 Dollar, die für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 28. Februar 1999 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 28. Februar 1999 hinaus zu verlängern, den Betrag von 16.684.582 Dollar brutto (16.250.348 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 1999 unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 4.171.145,50 Dollar brutto (4.062.587 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und unter Berücksichtigung der in Resolution 52/215 A festgelegten Beitragstabelle für das Jahr 1999 zu veranlagten;

12. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 434.234 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 1999 für die Truppe gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

14. *beschließt*, den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen" auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung weiter zu prüfen.

53/29. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone²⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²¹,

eingedenk der Resolution 1181 (1998) des Sicherheitsrats vom 13. Juli 1998, mit der der Rat beschloß, die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten bis zum 13. Januar 1999 einzurichten,

in Anerkennung dessen, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie in Anbetracht dessen, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß Resolution 1181 (1998) des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone vollständig und pünktlich entrichtet werden;

3. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²¹ an;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten weiter darum zu bemühen, in der Beobachtermission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den operativen Erfordernissen der Beobachtermission;

6. *beschließt*, für die Einrichtung und die Tätigkeit der Beobachtermission während des Zeitraums vom 13. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 den Betrag von 22 Millionen US-Dollar brutto (21.279.800 Dollar netto) zu veranschlagen, worin die Kosten für die Entsendung von Militär- und Zivilpersonal in Höhe von 783.700 Dollar brutto (768.100 Dollar netto) während des Zeitraums vom 17. April bis 12. Juli 1998 sowie der Betrag von 10.624.200 Dollars brutto (10.409.500 Dollar netto) eingeschlossen sind, die der Beratende Ausschuß für den Zeitraum vom 13. Juli bis 13. November 1998 bereits genehmigt hat, und ersucht den Generalsekretär, ein Sonderkonto für die Beobachtermission einzurichten;

7. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 12.926.600 Dollar brutto (12.610.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 13. Juli 1998 bis 13. Januar 1999 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999 zu berücksichtigen;

8. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 316.300 Dollar, die für den Zeitraum vom 13. Juli 1998 bis 13. Januar 1999 für die Beobachtermission gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 13. Januar 1999 hinaus zu verlängern, den Betrag von 9.073.400 Dollar brutto (8.669.500 Dollar netto)

²⁰ A/53/454.

²¹ A/53/654.

für den Zeitraum vom 14. Januar bis 30. Juni 1999 unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 1.620.250 Dollar brutto (1.548.125 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und unter Berücksichtigung der in ihrer Resolution 52/215 A festgesetzten Beitragstabelle für das Jahr 1999 zu veranlagten;

10. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 403.900 Dollar, die für die Beobachtermission für den Zeitraum vom 14. Januar bis 30. Juni 1999 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

12. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone" auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung weiterzuverfolgen.

64. Plenarsitzung
20. November 1998

53/36. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

A

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Anträgen Bosnien und Herzegowinas²², der Republik Kongo²³ und Iraks²⁴ auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihren Beschluß 53/406 B vom 7. Oktober 1998, mit dem sie beschloß, Georgien und Guinea-Bissau für einen Zeitraum von drei Monaten eine vorübergehende Ausnahmegenehmigung nach Artikel 19 zu gewähren,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/215 B vom 22. Dezember 1997,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß den Bestimmungen des Artikels 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Rolle des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *ersucht* den Ausschuß, so früh wie möglich im Jahre 1999 eine einwöchige Sondertagung abzuhalten, um Eingaben von Mitgliedstaaten in bezug auf die Anwendbarkeit des Artikels 19 der Charta zu prüfen, und der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen dreiundfünfzigsten Tagung gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

²² A/C.5/53/23, Anhang.

²³ A/C.5/53/24, Anhang.

²⁴ A/C.5/53/28, Anhang.

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Ausschuß zur Erläuterung ihrer Anträge so bald wie möglich detaillierte Angaben vorzulegen, um ihm seine Arbeit zu erleichtern;

4. *beschließt*, den Bericht des Ausschusses über diese Frage so bald wie möglich nach seiner Herausgabe zu behandeln.

72. Plenarsitzung
30. November 1998

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997,

erneut erklärend, daß die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

sowie in Bekräftigung des grundlegenden Prinzips, daß im Einklang mit Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung die Aufteilung der Ausgaben der Organisation auf die Mitgliedstaaten im wesentlichen nach deren Zahlungsfähigkeit erfolgt,

nach Behandlung des Berichts des Beitragsausschusses über seine achtundfünfzigste Tagung²⁵,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre veranlagten Beiträge vollständig, pünktlich und ohne Bedingungen zu entrichten, um die finanziellen Schwierigkeiten zu vermeiden, denen sich die Organisation derzeit gegenüber sieht;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß des Beitragsausschusses, die Behandlung der Bestandteile der Methode zur Festlegung der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Organisation auf seiner neunundfünfzigsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung ein konsolidiertes Paket von Empfehlungen zu unterbreiten.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

C

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Beitragsausschusses über seine achtundfünfzigste Tagung²⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/215 B vom 22. Dezember 1997,

²⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 11 (A/53/11).

1. *bekräftigt* die Bestimmungen des Artikels 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie der Regel 160 ihrer Geschäftsordnung;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß des Beitragsausschusses, seine Behandlung der Anwendung des Artikels 19 der Charta fortzusetzen;

3. *ersucht* den Beitragsausschuß, auf seiner neunundfünfzigsten Tagung die Möglichkeiten einer strikteren Anwendung des Artikels 19 zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung dazu Empfehlungen vorzulegen;

4. *ersucht* den Ausschuß *außerdem*, die Verfahrensaspekte der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Artikel 19 der Charta zu überprüfen, insbesondere die Modalitäten für die Behandlung der Anträge, die eingehen, wenn der Ausschuß nicht tagt, und der Generalversammlung vor Ende ihrer dreiundfünfzigsten Tagung Empfehlungen dazu vorzulegen;

5. *ersucht* den Ausschuß *ferner*, die in Ziffer 28 seines Berichts aufgeworfenen Fragen, namentlich die Maßnahmen zur Förderung der pünktlichen, vollständigen und ohne Bedingungen erfolgenden Entrichtung der veranlagten Beiträge, im Einklang mit seinem allgemeinen Mandat nach Ziffer 3 der Resolution 14 A (I) der Generalversammlung vom 13. Februar 1946 weiter zu behandeln und nach Bedarf diesbezügliche Empfehlungen abzugeben.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

D

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/36 A vom 30. November 1998 und ihre Beschlüsse 53/406 A und B vom 7. Oktober 1998,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *betont*, daß es gilt, bei der Behandlung von Anträgen von Mitgliedstaaten auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Artikel 19 der Charta gerecht und nichtdiskriminierend vorzugehen.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

E

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses über seine achtundfünfzigste Tagung²⁵,

1. *macht sich* die in Ziffer 102 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen enthal-

tenen Empfehlungen über die Veranlagung von Nichtmitgliedstaaten *zu eigen*;

2. *ersucht* den Beitragsausschuß, sich weiter mit der in Ziffer 99 seines Berichts dargelegten Auffassung auseinanderzusetzen und dabei die tatsächliche Mitwirkung der Nichtmitgliedstaaten an der Tätigkeit der Vereinten Nationen sowie den ihnen daraus erwachsenen Nutzen zu berücksichtigen.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

53/204. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung,

nach Behandlung, für den am 31. Dezember 1997 endenden Zeitraum, der Finanzberichte und der geprüften Rechnungsabschlüsse der Vereinten Nationen²⁶, der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen (für den am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum)²⁷, des Internationalen Handelszentrums UNCTAD/WTO²⁸, der Universität der Vereinten Nationen²⁹, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen³⁰, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen³¹, des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten³², des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen³³, der von der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Fonds³⁴, des Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen³⁵, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen³⁶, der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen³⁷, des Fonds des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle³⁸, des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste³⁹, der Berichte und Bestätigungsvermerke der Rechnungsprüfer⁴⁰, der Kurzzusammenfassung der wichtigsten

²⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/53/5), Vol. I, Kap. I und V.

²⁷ Ebd., Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/52/5), Vol. II, Kap. I und V.

²⁸ Ebd., Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/53/5), Vol. III, Kap. IV.

²⁹ Ebd., Vol. IV, Kap. I und V.

³⁰ Ebd., Beilage 5A (A/53/5/Add.1), Kap. I und IV.

³¹ Ebd., Beilage 5B (A/53/5/Add.2), Kap. I und IV.

³² Ebd., Beilage 5C (A/53/5/Add.3), Kap. I, IV und V.

³³ Ebd., Beilage 5D (A/53/5/Add.4), Kap. I, IV und V.

³⁴ Ebd., Beilage 5E (A/53/5/Add.5), Kap. III und IV.

³⁵ Ebd., Beilage 5F (A/53/5/Add.6), Kap. I, IV und V.

³⁶ Ebd., Beilage 5G (A/53/5/Add.7), Kap. I, IV und V.

³⁷ Ebd., Beilage 5H (A/53/5/Add.8), Kap. I, IV und V.

³⁸ Ebd., Beilage 5I (A/53/5/Add.9), Kap. I, IV und V.

³⁹ Ebd., Beilage 5J (A/53/5, Add.10), Kap. I und IV.

⁴⁰ Ebd., Einundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/51/5), Vol. I, Kap. II und III; ebd., Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/52/5), Vol. II, Kap. II und III; ebd., Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/53/5), Vol. III, Kap. I und II; und Vol. IV, Kap. II und III; ebd., Beilage 5A (A/53/5/Add.1), Kap. II und III; ebd., Beilage 5B (A/53/5/Add.2), Kap. II und III; ebd., Beilage 5C (A/53/5/Add.3), Kap. II und III; ebd., Beilage 5D (A/53/5/Add.4), Kap. II und III; ebd., Beilage 5E (A/53/5/Add.5), Kap. I und II; ebd., Beilage 5F (A/53/5/Add.6), Kap. II und III; ebd., Beilage 5G (A/53/5/Add.7), Kap. II und III; ebd., Beilage 5H (A/53/5/Add.8), Kap. II und III; ebd., Beilage 5I (A/53/5/Add.9), Kap. II und III; und ebd., Beilage 5J (A/53/5/Add.10), Kap. II und III.

Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer⁴¹ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴²,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über bereits ergriffene oder zu ergreifende Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer⁴³ und der Stellungnahmen der Leiter der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen zu den Empfehlungen des Rates⁴⁴,

mit Lob für die umfassende und effiziente Art und Weise, in der der Rat der Rechnungsprüfer seine Prüfungen im Einklang mit Artikel 12.5 der Finanzordnung der Vereinten Nationen durchgeführt hat,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß der Rat hartnäckige Probleme und Mängel in der Finanzverwaltung und dem Finanzmanagement der Vereinten Nationen festgestellt hat,

betonend, daß die Umsetzung der von der Generalversammlung gebilligten Empfehlungen des Rates verbessert werden muß,

1. *nimmt*, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution, die Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie die Berichte und Bestätigungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer zu den genannten Organisationen *an*;

2. *nimmt außerdem*, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution, die Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Internationalen Gericht für Ruandas der Rechnungsprüfer *an*;

3. *stellt mit ernster Besorgnis fest*, daß der Rat der Rechnungsprüfer seinen Bestätigungsvermerk der Rechnungsabschlüsse des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle eingeschränkt hat;

4. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der in Ziffer 3 genannten Fonds und Programme der Vereinten Nationen, Schritte zur Behebung dieser Situation zu ergreifen, um zu verhindern, daß bei der nächsten Prüfung nochmals ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird;

5. *billigt*, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution, alle Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und macht sich die Stellungnahmen zu eigen, die der Beratende Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in seinem Bericht⁴² dazu abgegeben hat;

6. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, dafür zu sorgen, daß die Empfehlungen des Rates im Einklang mit den Ziffern 3 bis 5 ihrer Resolution 52/212 B vom 31. März 1998 termingerecht umgesetzt werden;

7. *beschließt*, spezifische Fragen nach Bedarf auf ihrer wiederaufgenommenen dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer" zu behandeln.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

53/205. Ergebnisorientiertes Haushaltsverfahren

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/12 B vom 19. Dezember 1997 mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm",

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das ergebnisorientierte Haushaltsverfahren⁴⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁶,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986;

2. *bekräftigt außerdem* die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden sowie die Finanzordnung und die Finanzvorschriften der Vereinten Nationen, insbesondere den Artikel 4.5 der Finanzordnung;

3. *bekräftigt ferner* Regel 153 ihrer Geschäftsordnung;

4. *bekräftigt* Ziffer 21 ihrer Resolution 51/221 B vom 18. Dezember 1996, worin sie beschlossen hat, daß Änderungen der Methode der Aufstellung des Haushaltsplans, der etablierten Haushaltsverfahren und -praktiken oder der Finanzordnung nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch die Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen im Einklang mit den vereinbarten Haushaltsverfahren vorgenommen werden können;

5. *betont*, daß alle von der Generalversammlung zu behandelnden Vorschläge zu dem ergebnisorientierten Haushaltsverfahren

a) den Bedürfnissen der Vereinten Nationen entsprechen und den besonderen Charakter der Organisation berücksichtigen sollen;

b) nicht dem Ziel der Haushaltskürzung dienen sollen;

⁴¹ Siehe A/53/217.

⁴² A/53/513.

⁴³ A/52/879 und A/53/335.

⁴⁴ A/53/335/Add.1.

⁴⁵ A/53/500 und Add.1.

⁴⁶ A/53/655.

- c) nicht dem Ziel des Personalabbaus dienen sollen;
6. *beschließt*, daß der Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 gemäß den bestehenden Haushaltsverfahren und -prozessen aufgestellt und ihr zur Behandlung vorgelegt wird;
7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuß die Faszikel mit den Modellhaushalten vorzulegen, wie vom Beratenden Ausschuß in Ziffer 4 seines Berichts⁴⁶ empfohlen;
8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, ihr zur Behandlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Beratenden Ausschuß einen umfassenden analytischen Bericht über seinen Vorschlag zu einem ergebnisorientierten Haushaltsverfahren vorzulegen, der unter anderem folgende Elemente beinhaltet:
- a) eine vergleichende Studie des derzeitigen Haushaltsverfahrens und des vorgeschlagenen ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens, in der unter anderem die Unterschiede und die Ähnlichkeiten zwischen den beiden Systemen ganz klar aufgezeigt werden;
- b) eine Begründung für den vorgeschlagenen Übergang von dem derzeitigen Haushaltsverfahren auf das ergebnisorientierte Haushaltsverfahren;
- c) eine Aufstellung der Schwächen des derzeitigen Haushaltsverfahrens und in der Verwaltung, welche die Anwendung dieses Verfahrens behindern;
- d) die Benennung der zur Verbesserung des derzeitigen Haushaltsverfahrens erforderlichen Maßnahmen;
- e) eine Auflistung der Vorschriften, Verfahren und Informationssysteme, die vorhanden sein müßten, falls die Generalversammlung den Vorschlag zu dem ergebnisorientierten Haushaltsverfahren billigt;
- f) eine Darstellung der Anwendbarkeit der Konzepte des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens, einschließlich der "erwarteten Ergebnisse" und der "Leistungsindikatoren", auf alle Kapitel des Programmhaushaltsplans der Vereinten Nationen;
- g) eine eindeutigere und klarere Bestimmung der Begriffe "Ziel", "Produkt", "Ergebnisse", "Leistungsindikator" und "Leistungsmessung";
9. *betont*, daß die Mitgliedstaaten weiter wie bisher im Einklang mit den bestehenden Vorschriften und Haushaltsverfahren der Vereinten Nationen voll an dem Haushaltsprozeß mitwirken sollen;
10. *beschließt*, daß der Generalversammlung und dem Beratenden Ausschuß, solange die Generalversammlung nichts anderes beschließt, auch weiterhin detaillierte Informationen über den dienstpostenbezogenen und nicht dienstpostenbezogenen Mittelbedarf zur Verfügung gestellt werden, damit sie

sachgerechte und fundierte Beschlüsse zu den Haushaltsvorschlägen fassen können;

11. *ersucht* die Gemeinsame Inspektionsgruppe, eine analytische und vergleichende Studie darüber anzufertigen, welche Erfahrungen die Organe des Systems der Vereinten Nationen gesammelt haben, die einen dem ergebnisorientierten Haushaltsverfahren vergleichbaren Ansatz verwenden, und ihren Bericht spätestens am 31. August 1999 vorzulegen;

12. *ersucht* den Beratenden Ausschuß, bei der Erstellung seines Berichts über das vorgeschlagene ergebnisorientierte Haushaltsverfahren den in Ziffer 11 genannten Bericht zu berücksichtigen;

13. *anerkennt* den internationalen und multilateralen Charakter der Vereinten Nationen und betont, daß die erwarteten quantitativen Ergebnisse nicht die alleinige Grundlage für die Begründung von Mittelanforderungen bilden sollen;

14. *unterstreicht* die Rolle der Mitgliedstaaten bei der Durchführung einer eingehenden Analyse der Mittelveranschlagung für alle Kapitel des Programmhaushaltsplans;

15. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit dem genannten umfassenden analytischen Bericht die Bestimmungen dieser Resolution zu berücksichtigen.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

53/206. Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986, in der sie unter anderem den Generalsekretär ersucht hat, in den Jahren, in denen kein Haushalt verabschiedet wird, einen Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den darauffolgenden Zweijahreszeitraum vorzulegen,

sowie in Bekräftigung von Teil VI ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990,

ferner in Bekräftigung der Regel 153 ihrer Geschäftsordnung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001⁴⁷, der entsprechenden Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses⁴⁸ und der Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁹,

⁴⁷ A/53/220.

⁴⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/53/16), Zweiter Teil, Ziffer 28.

⁴⁹ A/53/718 und Korr.1.

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Fragen im Zusammenhang mit zusätzlichen Ausgaben, namentlich Ausgaben im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit, der Inflation und Wechselkurschwankungen⁵⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses⁵² und dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁹;

2. *erklärt erneut*, daß der Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans folgende Angaben zu enthalten hat:

a) einen Voranschlag der erforderlichen Mittel für das geplante Tätigkeitsprogramm während des Zweijahreszeitraums;

b) Prioritäten, die die allgemeinen Tendenzen nach Hauptbereichen widerspiegeln;

c) das reale positive oder negative Wachstum im Vergleich zum vorhergehenden Haushalt;

d) die Höhe des außerordentlichen Reservefonds, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtmittel;

3. *erklärt außerdem erneut*, daß der Rahmenentwurf eine größere Vorhersehbarkeit des Mittelbedarfs für den darauffolgenden Zweijahreszeitraum gestatten, eine stärkere Mitwirkung der Mitgliedstaaten am Haushaltsprozeß fördern und somit eine möglichst weitgehende Einigung in bezug auf den Programmhaushaltsplan erleichtern soll;

4. *stellt fest*, daß der Rahmenentwurf des Haushaltsplans einen Voranschlag der Mittel darstellt;

5. *erklärt erneut*, daß die in den Haushaltsvoranschlägen des Generalsekretärs angesetzten Mittel so bemessen sein sollen, daß sie die volle, effiziente und wirksame Durchführung der Mandate erlauben;

6. *betont*, daß die Mitgliedstaaten ausreichende Mittel für die volle Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten bereitstellen müssen;

7. *beschließt*, daß die aufgrund der vorgesehenen Einsparungen zu erwartende Ausgabenverringerung in Höhe von 19,8 Millionen US-Dollar in dem Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 nicht berücksichtigt werden soll;

8. *ist ferner der Auffassung*, daß die Bemühungen um eine effiziente Nutzung der Mittel einen kontinuierlichen Prozeß darstellen und sich nicht nachteilig auf die Durchführung

der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten auswirken sollten;

9. *billigt* den Vorschlag des Generalsekretärs in seinem Bericht über zusätzliche Ausgaben⁵³ und die entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses in seinem Bericht⁵⁴, wonach in dem Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans Mittel für besondere politische Missionen im Zusammenhang mit Frieden und Sicherheit veranschlagt werden sollten, die im Laufe des Zweijahreszeitraums voraussichtlich verlängert oder gebilligt werden;

10. *beschließt*, daß der Voranschlag der Mittel für den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 daher einen Ansatz für besondere politische Missionen in Höhe von 86,2 Millionen Dollar auf der berichtigten Basis 1998-1999 enthalten sollte, der im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 zu berücksichtigen ist, und daß der zusätzliche Mittelbedarf auch weiterhin im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 41/213 der Generalversammlung zu behandeln ist;

11. *bittet* den Generalsekretär, seinen Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 auf der Grundlage des Gesamtvorschlags von 2.545 Millionen Dollar auf der berichtigten Basis 1998-1999 zu erstellen;

12. *beschließt*, daß der Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 Bestimmungen für die Neukalkulation auf der Grundlage der derzeitigen Methode enthält;

13. *erklärt erneut*, daß die Prioritäten für den Zweijahreszeitraum 2000-2001, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 51/219 vom 18. Dezember 1996 festgelegt wurden, folgende sind:

a) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

b) Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

c) Entwicklung Afrikas;

d) Förderung der Menschenrechte;

e) Wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;

f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;

g) Abrüstung;

⁵⁰ A/C.5/51/57.

⁵¹ A/52/7/Add.2. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

⁵² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/53/16).*

⁵³ A/C.5/51/57, Ziffer 6.

⁵⁴ A/52/7/Add. 2, Ziffer 7. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

h) Drogenbekämpfung, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Erscheinungsformen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 den Gesamtbetrag der Mittel vorzulegen, die ihm aus allen Finanzierungsquellen für die volle Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten zur Verfügung stehen sollten;

15. *beschließt*, daß der außerordentliche Reservefonds auf 0,75 Prozent des Voranschlags festgesetzt wird, das heißt auf 19,1 Millionen Dollar, und daß dieser Betrag zusätzlich zu der Gesamthöhe des Voranschlags zur Verfügung steht und im Einklang mit dem Verfahren für die Nutzung und Verwaltung des außerordentlichen Reservefonds zu verwenden ist.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

53/207. Programmplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/234 vom 21. Dezember 1982, 38/227 A vom 20. Dezember 1983, 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 51/219 vom 18. Dezember 1996,

nach Prüfung der vom Generalsekretär vorgeschlagenen Revisionen⁵⁵ des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001⁵⁶,

nach Behandlung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine achtunddreißigste Tagung⁵⁷,

sowie nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die vorgeschlagenen Änderungen der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programm- aspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden⁵⁸, die Prioritäten- setzung innerhalb des mittelfristigen Plans⁵⁹ und den Programm- vollzug der Vereinten Nationen für den Zweijahres- zeitraum 1996-1997⁶⁰ sowie der Mitteilung des Generalse- kretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die bessere Berücksichtigung der Evaluierungsergebnisse bei der Programmkonzeption, Pro- grammausführung und den programmatischen Handlungs- richtlinien⁶¹,

1. *begrüßt* den Bericht des Programm- und Koordinie- rungsausschusses über seine achtunddreißigste Tagung⁵⁷;

2. *nimmt Kenntnis* von den beträchtlichen Anstrengun- gen, die auf der achtunddreißigsten Tagung des Ausschusses unternommen wurden, um die Arbeitsmethoden und -verfahren des Ausschusses im Rahmen seines Mandats zu verbessern;

3. *bekräftigt* die Rolle des Ausschusses als wichtigstes Nebenorgan der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats für Planung, Programmierung und Koordination;

4. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen und Empfehlungen im Ersten Teil, Kapitel V, des Berichts des Aus- schusses über seine achtunddreißigste Tagung und sieht ihrer Umsetzung mit Interesse entgegen;

I

MITTELFRISTIGER PLAN FÜR DEN ZEITRAUM 1998-2001

1. *bekräftigt* den Artikel 4.2 der Regeln und Ausfüh- rungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programm- aspekte des Haushalts, die Überwachung der Programm- durchführung und die Evaluierungsmethoden und *ersucht* den Generalsekretär, die volle Einhaltung dieses Artikels sicherzu- stellen;

2. *verabschiedet* die vom Generalsekretär vorge- schlagenen Revisionen des mittelfristigen Plans 1998-2001⁵⁵ in der vom Programm- und Koordinierungsausschuß geänderten Fassung⁶²;

3. *betont*, wie wichtig der Konsultationsprozeß mit den Mitgliedstaaten ist;

4. *betont außerdem* den wichtigen Beitrag der sektoralen, regionalen und zentralen zwischenstaatlichen Organe, insbesondere der Hauptausschüsse der Generalversammlung, zur Prüfung und Verbesserung der Qualität des mittelfristigen Plans und seiner Revisionen;

5. *bedauert*, daß die Revisionen einiger Programme des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001 von den zuständigen zwischenstaatlichen Organen nicht geprüft wurden;

6. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, einschließlich Ad-hoc-Maßnahmen, und über den Programm- und Koordinierungsausschuß der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung Vor- schläge zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Hauptausschüsse der Generalversammlung sowie die sektoralen, die Fach- und die regionalen Organe in die Lage zu versetzen, die sie be- treffenden Teile des mittelfristigen Plans oder seiner Re- visionen wirksam zu prüfen, damit ihre Behandlung durch den Programm- und Koordinierungsausschuß und den Fünften Ausschuß erleichtert wird;

⁵⁵ A/53/6 (Programme 1-3, 5-8, 13/Rev.1, 14-18, 20, 23 und Korr.1, 24 und Korr.1 und 26-28).

⁵⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 6 und Korrigendum (A/51/6/Rev.1 und Korr.1).*

⁵⁷ *Ebd., Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/53/16).*

⁵⁸ A/53/133.

⁵⁹ A/53/134.

⁶⁰ A/53/122 und Add.1.

⁶¹ A/53/90.

⁶² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/53/16), Erster Teil, Kap. II.B, und Zweiter Teil, Kap. III.A.*

7. *ersucht* den Generalsekretär, zur Behandlung durch die zuständigen Hauptausschüsse der Generalversammlung und die zwischenstaatlichen Organe einen vorläufigen Bericht, im Einklang mit den bestehenden Mandaten der Generalversammlung, über mögliche Vorkehrungen für die Normalisierung und den Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit sowie über den Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungsförderung, unter Wahrung des unterschiedlichen Charakters beider Tätigkeiten, vorzulegen;

II

PRIORITÄTEN

1. *betont*, daß die Festlegung von Prioritäten ein untrennbarer Bestandteil des Planungs-, Programmierungs- und Haushaltsverfahrens ist;

2. *beschließt*, daß im mittelfristigen Plan, der wichtigsten programmatischen Handlungsrichtlinie der Vereinten Nationen, auch künftig Prioritäten festgelegt werden und daß diese Prioritäten die Veranschlagung der Mittel in nachfolgenden Programmhaushalten über die in Resolution 41/213 der Generalversammlung vorgesehenen Mechanismen leiten werden;

3. *beschließt außerdem*, daß die Prioritäten im Rahmenhaushaltsplan den Prioritäten im mittelfristigen Plan entsprechen müssen;

4. *unterstreicht*, daß die von der Generalversammlung einmal festgelegten Prioritäten ohne einen entsprechenden Beschluß der Generalversammlung nicht geändert oder modifiziert werden können;

III

REGELN UND AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE PROGRAMMPLANUNG, DIE PROGRAMMASPEKTE DES HAUSHALTS, DIE ÜBERWACHUNG DER PROGRAMMDURCHFÜHRUNG UND DIE EVALUIERUNGSMETHODEN

1. *billigt* die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses⁶³ betreffend die Änderungen der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen für die Abfassung der Änderungen der einschlägigen Bestimmungen zu ergreifen und diese der Generalversammlung über den Ausschuß vor ihrer Verkündung zur Kenntnis zu bringen⁶⁴;

IV

NEUE BESCHREIBUNGEN DES PROGRAMMHAUSHALTS

billigt die neuen Programmbeschreibungen für Kapitel 7A, Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten⁶⁵, und Kapitel 26, Öffentlichkeitsarbeit⁶⁶, vorbehaltlich der vom Programm- und Koordinierungsausschuß⁶⁷ empfohlenen Modifizierungen sowie der Bestimmungen dieser Resolution;

V

PROGRAMMVOLLZUG

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Programmvollzug der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 1996-1997⁶⁰ und von den diesbezüglichen Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen;

2. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der verspäteten Vorlage des Programmvollzugsberichts und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, den Bericht in Zukunft im Einklang mit Artikel 6.3 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden allen Mitgliedsstaaten spätestens am Ende des ersten Quartals nach Abschluß der Zweijahreshaushaltsperiode vorzulegen;

3. *erinnert* an Abschnitt II Ziffer 13 ihrer Resolution 50/214 vom 23. Dezember 1995, in der sie beschloß, den Anteil unbesetzter Stellen während des Zweijahreszeitraums 1996-1997 auf 6,4 Prozent zu halten, und bekundet in diesem Zusammenhang ihre tiefe Besorgnis über den hohen Anteil unbesetzter Stellen und dessen nachteilige Auswirkungen auf einige Bereiche der Programmausführung;

4. *bekräftigt*, daß der Anteil unbesetzter Stellen ein Hilfsmittel für haushaltstechnische Berechnungen ist und nicht zur Erzielung von Haushaltseinsparungen benutzt werden sollte;

5. *bedauert zutiefst*, daß während des Zweijahreszeitraums 1996-1997 unbesetzte Stellen zur Verpflichtung von Beratern und für kurzfristige Anstellungen benutzt wurden;

6. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Vereinten Nationen, insbesondere die Regionalkommissionen, Mitgliedstaaten während des Zweijahreszeitraums 1996-1997 Beratung und Fachunterstützung auf dem Gebiet der Entwicklung gewährt haben, und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit den bestehenden Mandaten diese Dienste während des laufenden Zweijahreszeitraums fortzusetzen;

7. *bekräftigt* das Recht der Mitgliedstaaten, sich bei ihren Anstrengungen zur Förderung der Entwicklungsarbeit

⁶⁵ E/AC.51/1998/6 (Kap. 7A) und Korr. 1.

⁶⁶ E/AC.51/1998/6 (Kap. 26).

⁶⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/53/16)*, Erster Teil, Ziffern 192 und 208.

⁶³ Ebd., Zweiter Teil, Ziffer 52.

⁶⁴ Ebd., Ziffer 53.

einzelnen wie auch gemeinsam im regionalen und subregionalen Kontext um die Unterstützung und Hilfe der Vereinten Nationen zu bemühen;

8. *betont* die Notwendigkeit eines stärkeren Zusammenwirkens zwischen den Regionalkommissionen und den jeweiligen Regionalorganisationen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Regionalkommissionen den Mitgliedstaaten insbesondere auch durch ihre jeweiligen Regionalorganisationen technische Hilfe gewähren;

10. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die unternommen wurden, um die Qualität des Programmvollzugsberichts zu verbessern und den Vollzug im Kontext des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1992-1997 zu überprüfen, und unterstreicht, daß in künftigen Berichten mehr Gewicht auf eine qualitative Analyse gelegt werden sollte, damit die bei der Durchführung der Programmaktivitäten erzielten Ergebnisse herausgestellt werden;

11. *bekräftigt* den Artikel 4.1 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen und erklärt erneut, daß die Mittel ausschließlich für die von der Generalversammlung genehmigten Zwecke benutzt werden dürfen;

12. *stellt mit Besorgnis fest*, daß einige der Feststellungen im Programmvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 mehrdeutig und widersprüchlich sind und daß einige der Schlußfolgerungen daher vage und allgemein bleiben;

13. *stellt außerdem mit Besorgnis fest*, daß in dem Programmvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 in einigen Fällen zu Maßnahmen Stellung genommen wird, die mit den Resolutionen der Generalversammlung nicht im Einklang standen;

14. *stellt ferner mit Besorgnis fest*, daß bestimmte Mittel umgeschichtet wurden, um Aktivitäten zu finanzieren, die im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 nicht genehmigt worden waren, während eine Reihe mandatsmäßiger Programme und Tätigkeiten, insbesondere in vorrangigen Bereichen, zurückgestellt, beschnitten oder gestrichen wurden;

15. *ersucht* den Generalsekretär, im Lichte von Ziffer 57 des Programmvollzugsberichts für den Zweijahreszeitraum 1996-1997⁶⁸, im Rahmen des Berichts über den Programmvollzug der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 mit aussagekräftigen Daten über die Auswirkungen der Reform der Vereinten Nationen und der Neustrukturierung des Sekretariats auf die Programmausführung während dieses Zweijahreszeitraums Bericht zu erstatten;

16. *nimmt Kenntnis* von der Feststellung in dem Programmvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 1996-1997, wonach es den Programmleitern im Einklang mit den Beschlüssen der Generalversammlung und den einschlägigen Vorschriften gelungen ist, die nachteiligen Auswirkungen der finanziellen Zwänge auf ein Mindestmaß zu beschränken, und wonach sie in einigen Bereichen hohe Durchführungsquoten erzielt haben;

17. *ist sich* der Notwendigkeit *bewußt*, auf zwischenstaatlicher und auf Hauptabteilungsebene wirksame Systeme zu schaffen, um sicherzustellen, daß die Tätigkeiten den im mittelfristigen Plan und in den Programmhaushaltsplänen enthaltenen Mandaten entsprechen, sowie der Notwendigkeit, die Qualität des Programmvollzugs zu überwachen und zu bewerten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, zur Behandlung durch den Programm- und den Koordinierungsausschuß auf seiner neununddreißigsten Tagung Vorschläge darüber vorzulegen, wie die volle Durchführung und die Qualität der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten sichergestellt und deren Bewertung durch die Mitgliedstaaten und die Berichterstattung an diese verbessert werden können;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung die Gründe für die erneute Zurückstellung der Erbringung bestimmter Produkte auf den Zweijahreszeitraum 1998-1999 mitzuteilen und sie über die Auffassungen der zuständigen zwischenstaatlichen Organe zu dem Vorschlag des Generalsekretärs, siebenundfünfzig aus dem Zweijahreszeitraum 1994-1995 vorgetragene Produkte zu streichen, zu unterrichten;

20. *stellt fest*, daß die in Ziffer 50 der Anlage zu der Resolution 51/241 der Generalversammlung vom 31. Juli 1997 erbetenen Vorschläge nicht vorgelegt worden sind, und *ersucht* in diesem Zusammenhang den Generalsekretär erneut, dafür Sorge zu tragen, daß alle Hauptabteilungen, insbesondere der Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen, bei der Erstellung künftiger Programmvollzugsberichte eine maßgeblichere Rolle spielen und sich stärker daran beteiligen;

VI

EVALUIERUNG

1. *unterstreicht*, wie wichtig und notwendig im Hinblick auf die Verbesserung und Stärkung der Programmformulierung und -ausführung eine weitere Verbesserung der Evaluierung und ihre Integration in den Programmplanungs-, Haushalts- und Überwachungszyklus ist;

2. *unterstreicht außerdem*, daß die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden, sofern sie von allen Teilen der Organisation angewandt werden, eine solide Grundlage für eine wirksame Überwachung und Evaluierung bieten;

⁶⁸ A/53/122.

3. *billigt* die Aufnahme der Programme für grund-satzpolitische Koordinierung und nachhaltige Entwicklung sowie für Bevölkerung in die Liste der eingehenden Evaluierungen, die dem Programm- und Koordinierungsausschuß auf seiner einundvierzigsten Tagung vorgelegt werden soll;

4. *billigt* die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Ausschusses⁶⁹ betreffend die eingehenden Evaluierungen des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege und die Dreijahresüberprüfung der Umsetzung der von dem Ausschuß auf seiner fünfunddreißigsten Tagung abgegebenen Empfehlungen betreffend die Evaluierung der Anlaufphase von Friedenssicherungseinsätzen⁷⁰;

5. *beschließt*, die Dreijahresüberprüfung der Umsetzung der von dem Ausschuß auf seiner fünfunddreißigsten Tagung abgegebenen Empfehlungen betreffend die Evaluierung des Umweltprogramms⁷¹ dem Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu übermitteln;

6. *betont*, daß die Richtlinien für die Programmüberwachung und -evaluierung mit den Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programm-aspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden im Einklang zu stehen haben;

VII

SONSTIGE SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN DES PROGRAMM- UND KOORDINIERUNGS-AUSSCHUSSES

billigt die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses⁷² den jährlichen Übersichtsbericht des Verwaltungsausschusses für Koordinierung für das Jahr 1997⁷³ betreffend, die Zwischenberichte über die Umsetzung des systemweiten mittelfristigen Plans zur Förderung der Frau für den Zeitraum 1996-2001⁷⁴ und die Systemweite Sonderinitiative der Vereinten Nationen für die Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren⁷⁵.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

⁶⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/53/16), Erster Teil, Ziffern 225-230, 239-241 und 250-253.

⁷⁰ E/AC.51/1998/2 und Korr.1, E/AC.51/1998/3 und E/AC.51/1998/4 und Korr.1.

⁷¹ E/AC.51/1998/5 und Korr.1.

⁷² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/53/16), Erster Teil, Ziffern 285-288, 301-310 und 323-333.

⁷³ E/1998/21.

⁷⁴ E/CN.6/1998/3.

⁷⁵ E/AC.51/1998/7.

53/208. Konferenzplanung

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 40/243 vom 18. Dezember 1985, 43/222 B vom 21. Dezember 1988, 47/202 A vom 22. Dezember 1992, 48/222 A vom 23. Dezember 1993, 49/221 A vom 23. Dezember 1994, 50/206 A vom 23. Dezember 1995 und 51/211 A vom 18. Dezember 1996 sowie Abschnitt A der Resolution 52/214 vom 22. Dezember 1997 und ihren Beschluß 52/468 vom 31. März 1998,

in Bekräftigung des Mandats des Konferenzausschusses,

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses⁷⁶,

1. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Bemerkungen des Konferenzausschusses in Ziffer 135 seines Berichts und legt den Mitgliedern nahe, sich an der Arbeit des Ausschusses zu beteiligen;

2. *bittet* den Konferenzausschuß, die Frage der Mitwirkung von Beobachtern an der Arbeit des Ausschusses im Einklang mit der jeweiligen Geschäftsordnung der Generalversammlung zu prüfen;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Arbeit des Konferenzausschusses und nimmt Kenntnis von seinem Bericht;

4. *billigt* den vom Konferenzausschuß vorgelegten überarbeiteten Entwurf des Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für 1999⁷⁷ vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

5. *ermächtigt* den Konferenzausschuß, im Konferenz- und Sitzungskalender für 1999 die infolge der Maßnahmen und Beschlüsse der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung erforderlich werdenden Anpassungen vorzunehmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär um die Bereitstellung aller Konferenzdienste, die aufgrund der von der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung gefaßten Beschlüsse erforderlich sind, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der von der Versammlung in ihren Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 42/211 vom 21. Dezember 1987 festgelegten Verfahren;

7. *bekräftigt* ihren Beschluß, wonach sich alle Organe an die Amtssitz-Regel zu halten haben;

8. *beschließt*, daß Ausnahmen von der Amtssitz-Regel ausschließlich auf der Grundlage des Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen genehmigt werden, den der

⁷⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 32 und Korrigendum (A53/32 und Korr.1).

⁷⁷ Ebd., Anhang.

Konferenzausschuß der Generalversammlung zur Verabschiedung empfohlen hat;

9. *bittet* alle ihre Nebenorgane, die ermächtigt sind, auch andernorts als an ihrem Amtssitz zusammenzutreten, diese Ausnahme von der Amtssitz-Regel im Lichte ihrer jeweiligen Arbeitssituation weiter zu überprüfen und der Generalversammlung über den Konferenzausschuß über etwaige Änderungen Bericht zu erstatten;

10. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das Sekretariat die in den Ziffern 5 und 6 des Abschnitts A der Resolution 52/214 der Generalversammlung genannten Regelungen berücksichtigt hat und daß die beiden Feiertage Id al-Fitr und Id al-Adha, die 1999 auf den 18. Januar beziehungsweise den 29. März fallen, als offizielle Feiertage der Vereinten Nationen begangen werden, und ersucht den Generalsekretär, künftig bei der Aufstellung aller Konferenz- und Sitzungskalender der Organisation die strikte Anwendung dieser Regelungen zu gewährleisten;

11. *beschließt*, die Organe der Vereinten Nationen zu bitten, am 9. April 1999 keine Sitzungen abzuhalten und diese Regelung bei der Erstellung künftiger Konferenz- und Sitzungskalender zu berücksichtigen;

12. *ersucht* den Konferenzausschuß, auf seiner nächsten Tagung den Vorschlag zu behandeln, am Neujahrstag nach dem Mondkalender keine Sitzungen der Organe der Vereinten Nationen abzuhalten;

13. *betont*, daß bei der Planung des Konferenz- und Sitzungskalenders alles getan werden soll, um zu vermeiden, daß an den verschiedenen Dienstorten zur gleichen Zeit Spitzenbelastungen auftreten, und ersucht das Sekretariat, künftig bei der Aufstellung von Konferenz- und Sitzungskalendern den Entwurf der Liste der Tagungen der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen geschaffenen Vertragsorgane mit dem Entwurf des Konferenz- und Sitzungskalenders der Hauptorgane der Sonderorganisationen zu konsolidieren;

14. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, daß alle Konferenzzentren der Vereinten Nationen ausreichende Mittel für die Konferenzbetreuung erhalten;

15. *stellt mit Genugtuung fest*, daß der Gesamtauslastungsfaktor 1997 den festgelegten Richtwert von 80 Prozent überschritten hat, insbesondere in Genf und Wien;

16. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternommen hat, um für 1996 und 1997 den Auslastungsgrad der Konferenzeinrichtungen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi zu steigern;

17. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, daß die Konferenzeinrichtungen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi, wie schon während des Zeitraums 1996-1997, nach wie vor nicht voll ausgelastet sind;

18. *fordert erneut* eine bessere Auslastung der Konferenzeinrichtungen in Nairobi;

19. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts des Ausbaus des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi zu einem vollwertigen Zentrum der Vereinten Nationen zu untersuchen, ob in dem Zentrum ein ständiger Dolmetschdienst eingerichtet werden könnte, und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht darüber vorzulegen;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, unbeschadet der derzeitigen Praktiken bei der Deckung des Dolmetschbedarfs zu untersuchen, ob anderen Standorten von den in New York, Genf, Wien und Nairobi angesiedelten ständigen Dolmetschstrukturen aus Dolmetschdienste geleistet werden könnten, und der Generalversammlung unter Berücksichtigung des in Ziffer 19 enthaltenen Ersuchens um die Einrichtung eines ständigen Dolmetschdienstes in Nairobi auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

21. *bittet* alle Nebenorgane des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sowie die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen und legt den Mitgliedstaaten, den zwischenstaatlichen Organen sowie den regionalen und anderen wichtigen Gruppen nahe, zu erwägen, von den Konferenzeinrichtungen in Nairobi stärker Gebrauch zu machen;

22. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, den genannten Organen bei der Verbesserung dieser Situation behilflich zu sein und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuß über die zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

23. *ersucht außerdem* den Konferenzausschuß *erneut*, auch künftig mit denjenigen Organen Konsultationen zu führen, bei denen die Nutzung der für sie veranschlagten Mittel während ihrer letzten drei Tagungen ständig unter dem darauf anwendbaren Richtwert lag, mit dem Ziel, geeignete Empfehlungen zur optimalen Nutzung der Konferenzbetriebsressourcen abzugeben;

24. *ersucht* den Vorsitzenden des Konferenzausschusses, den Vorsitzenden aller Organe, bei denen die Nutzung der für sie veranschlagten Mittel im vorangegangenen Jahr unter dem anwendbaren Richtwert von 80 Prozent lag, ein Schreiben zukommen zu lassen, in dem sie über das Problem unterrichtet und auf den erheblichen Verlust an Sitzungszeit aufmerksam gemacht werden, mit dem Ziel, sie zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur besseren Nutzung der Konferenzressourcen zu ermutigen;

25. *stellt* angesichts der Zunahme der Zahl der Anträge auf die Abhaltung von Tagungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen *fest*, welche Bedeutung den Tagungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten für die reibungslose Tätigkeit der Tagungsgremien zukommt, und begrüßt es, daß 81 Prozent derartiger Anträge stattgegeben werden konnte;

26. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Schwierigkeiten, denen sich einige Mitgliedstaaten infolge mangelnder Kon-

ferenzdienste für einige Tagungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten gegenübersehen;

27. *bedauert*, daß 19 Prozent der von regionalen und anderen wichtigen Gruppen gestellten Anträge auf Dolmetschdienste nicht entsprochen wurde, erkennt jedoch gleichzeitig an, daß die Tagungen der Organe, die aufgrund der Charta oder aufgrund des Mandats eines beschlußfassenden Organs geschaffen wurden, bei der Konferenzbetreuung Vorrang haben müssen;

28. *beschließt*, im Haushaltsplan für den nächsten Zweijahreszeitraum alle erforderlichen Mittel anzusetzen, um für Tagungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten auf entsprechenden Antrag dieser Gruppen von Fall zu Fall und im Einklang mit der bestehenden Praxis Dolmetschdienste bereitzustellen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuß einen Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses vorzulegen;

29. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe *nachdrücklich auf*, in der Planungsphase alles zu unternehmen, um Tagungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, solche Tagungen in ihren Arbeitsprogrammen vorzusehen und die Konferenzdienste rechtzeitig im voraus über etwaige Absagen in Kenntnis zu setzen, so daß ungenützte Konferenzbetreuungsressourcen nach Möglichkeit für Tagungen von regionalen und anderen wichtigen Gruppen von Mitgliedstaaten zugeteilt werden können;

30. *bedauert es zutiefst*, daß die in den Ziffern 9 und 15 des Abschnitts A ihrer Resolution 52/214 angeforderten Berichte der Generalversammlung nicht vorgelegt worden sind, und stellt in diesem Zusammenhang fest, daß diese Berichte dem Konferenzausschuß nur mündlich präsentiert wurden;

31. *ersucht* den Generalsekretär, die in den Ziffern 9 und 15 des Abschnitts A ihrer Resolution 52/214 angeforderten Berichte bis spätestens 31. März 1999 vorzulegen, und beschließt, unbeschadet der Bestimmungen von Ziffer 8 a) ihrer Resolution 50/206 C vom 23. Dezember 1995, daß ein von der Generalversammlung angeforderter Bericht nicht durch einen mündlichen Bericht ersetzt werden kann;

32. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß sich der Einsatz der Teledolmetschung und Teleübersetzung nicht auf die Qualität der Dolmetschung und Übersetzung auswirkt und nicht ipso facto zu einem Stellenabbau in den Sprachendiensten führt;

33. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuß und den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen einen Bericht über Maßnahmen vorzulegen, durch die der übermäßig hohe Anteil unbesetzter Stellen in den Sprachendiensten an einigen Dienstorten abgebaut werden könnte, und im gesamten Sekretariat die erforderliche Qualität der Konferenzdienste zu gewährleisten;

34. *ersucht* den Generalsekretär, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, damit freie Stellen in den Sprachendiensten an allen Dienstorten besetzt werden;

35. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bei der Besetzung von Übersetzer- und Dolmetscherstellen, ungeachtet des vorgeschlagenen vertraglichen Status der Bewerber, deren berufliche Qualifikationen gebührend zu berücksichtigen, namentlich die vor der Einstellung erworbene Ausbildung und Erfahrung, damit in den Dolmetsch- und Übersetzungsdiensten stets die bestmögliche Qualität gewahrt ist, und die Gleichbehandlung der Sprachendienste des Sekretariats sicherzustellen;

36. *betont*, daß die Qualität der Dolmetschung in den sechs Amtssprachen im Einklang mit ihrer Resolution 52/214 zu verbessern ist, und beschließt, daß die Normen für die Besetzung der Dolmetscherkabinen auch künftig einzuhalten sind;

37. *begrüßt* die neue Organisationsstruktur der Konferenzdienste, die eine wirksamere Koordinierung zwischen den vier Konferenzbetreuungscentren der Vereinten Nationen in New York, Genf, Wien und Nairobi ermöglicht, und ersucht den Generalsekretär, die Verwaltungsanweisung vom 8. Mai 1987⁷⁸ über Leitlinien für die Erstellung von Abkommen mit Gaststaaten, die unter die Resolution 40/243 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1985 fallen, so zu überarbeiten, daß darin die neue Organisationsstruktur zum Ausdruck kommt.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/202 B vom 22. Dezember 1992, 48/222 B vom 23. Dezember 1993, 49/221 B vom 23. Dezember 1994, 50/206 B und C vom 23. Dezember 1995, 51/211 B vom 18. Dezember 1996 und 51/211 F vom 15. September 1997 sowie Abschnitt B ihrer Resolution 52/214 vom 22. Dezember 1997,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁷⁹ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁰ über Übersetzungsfragen,

1. *verleiht seiner tiefen Besorgnis* über die Qualitätsmängel einiger im Sekretariat erstellter Berichte und Dokumente *Ausdruck* und ersucht das Sekretariat, alles Nötige zu tun, um diesem Mißstand abzuhelpfen, und Maßgrößen zur Bewertung der hinsichtlich der Qualität von Berichten und Dokumenten erzielten Verbesserungen zu entwickeln;

2. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, daß die Sechs-Wochen-Regel für die Herausgabe von Dokumenten kaum eingehalten wird;

⁷⁸ ST/AI/342.

⁷⁹ A/53/221.

⁸⁰ Siehe A/53/507.

3. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, sicherzustellen, daß die Dokumente entsprechend der Sechs-Wochen-Regel für die Verteilung der Dokumente in den sechs Amtssprachen der Generalversammlung gleichzeitig zur Verfügung stehen;

4. *ersucht* das Sekretariat, eine Studie über den Zusammenhang zu erstellen, der zwischen der verspäteten Herausgabe von Dokumenten und der geringen Inanspruchnahme der Konferenzbetreuungsdienste durch einige Organe bestehen könnte;

5. *bedauert*, daß es bei der Vorlage von Dokumenten an die Konferenzdienste nach wie vor zu Verzögerungen kommt, verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck, daß ein Großteil der Verzögerungen bei der Herausgabe von Dokumenten auf deren späte Vorlage durch die Fachabteilungen zurückzuführen ist, und *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Fachabteilungen ihre Arbeitsprogramme so erstellen, daß sie die Fristen für die Herausgabe von Dokumenten einhalten können;

6. *bekräftigt* ihren Beschluß, daß im Falle der verspäteten Veröffentlichung eines Berichts bei seiner Vorlage die Gründe für die Verzögerung angegeben werden sollen;

7. *bedauert*, daß ihr in Ziffer 5 ihrer Resolution 50/206 C gefaßter Beschluß noch nicht umgesetzt worden ist;

8. *beschließt*, daß bei verspäteter Vorlage eines Berichts an die Konferenzdienste die Gründe hierfür in einer Fußnote zu dem Dokument anzugeben sind;

9. *schließt sich* dem Ersuchen des Konferenzausschusses *an*, das Sekretariat möge dem Ausschuß auf seiner Arbeitstagung 1999 einen Bericht vorlegen, der detaillierte Angaben über die Gründe für die Verzögerungen bei der Veröffentlichung von Dokumenten sowie eine Analyse der zusätzlichen Kosten, die den mit der Bearbeitung der Dokumente befaßten Diensten durch die verspätete Vorlage und Herausgabe von Dokumenten erwachsen, sowie anderer dadurch verursachter finanzieller Auswirkungen enthält;

10. *stellt mit Besorgnis fest*, daß die Bestimmungen der Ziffern 24 und 25 des Abschnitts B ihrer Resolution 52/214 nicht immer umgesetzt werden, obwohl in ihrem Beschluß 52/471 vom 31. März 1998 nochmals darauf hingewiesen wurde;

11. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle Hauptabteilungen anzuweisen, in vom Sekretariat erstellte Berichte, wo angebracht folgende Bestandteile aufzunehmen:

- a) eine Zusammenfassung des Berichts;
- b) zusammengefaßte Schlußfolgerungen, Empfehlungen und andere vorgeschlagene Maßnahmen;
- c) sachdienliche Hintergrundinformationen;

12. *wiederholt außerdem*, daß in allen Dokumenten, die das Sekretariat und die Sachverständigengruppen den beschlußfassenden Organen zur Behandlung und Beschlußfassung vorlegen, die Schlußfolgerungen und Empfehlungen im

Fettdruck erscheinen sollen;

13. *betont erneut*, daß die Pressemitteilungen die Erklärungen der Mitgliedstaaten getreu der Originalsprache wiedergeben sollen;

14. *stellt mit Besorgnis fest*, daß die Bestimmungen in den Ziffern 1.21 und 1.22 des mittelfristigen Plans für den Zeitraum von 1998-2001⁸¹ nicht umgesetzt werden, und *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die Sekretariats-Hauptabteilung Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste Konsultationen durchführt und die Zuweisung der Verantwortung für die Durchführung aller Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung koordiniert und weiterverfolgt, um sicherzustellen, daß die betreffenden Hauptabteilungen und Organe rechtzeitig tätig werden;

15. *betont erneut*, daß die geltenden Höchstseitenzahlen eingehalten werden müssen, und bittet alle zwischenstaatlichen Organe, wo angebracht zu prüfen, ob die Länge ihrer Berichte von zweiunddreißig Seiten weiter auf zwanzig Seiten verringert werden kann, ohne Abstriche an der Qualität der Aufmachung oder am Inhalt der Berichte zu machen;

16. *fordert* das Sekretariat *auf*, seine Verfahren für die Erwirkung von Ausnahmen von der Sechzehn-Seiten-Regel strenger zu handhaben, dabei jedoch die notwendige Flexibilität zu wahren, damit die Urheberabteilungen ermutigt werden, kürzere Dokumente vorzulegen, ohne Beeinträchtigung der hohen Qualitätsansprüche;

17. *ersucht* das Sekretariat, dem Konferenzausschuß alle zwei Jahre aktualisierte Informationen über die Anzahl und die Länge der Dokumente vorzulegen;

18. *ersucht* das Sekretariat *außerdem*, die Konsultationen mit den Sekretariaten der zwischenstaatlichen Organe fortzusetzen, mit dem Ziel, sie über die rasche Herausgabe nichtredigierter Wortprotokolle und die dadurch erzielten Kosteneinsparungen zu informieren und ihnen nahezu legen, bei ihrer versuchsweisen Erprobung nichtredigierter Wortprotokolle dem Beispiel des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Welt-raums zu folgen, damit der Konferenzausschuß abschließende Empfehlungen zu dieser Frage abgeben kann;

19. *betont*, daß sich die Entscheidung für oder gegen nichtredigierte Wortprotokolle nach den Bedürfnissen der jeweiligen Organe richten sollte;

20. *ersucht* den Generalsekretär, die Qualität der termin-gerechten Übersetzung von Dokumenten in die sechs Amtssprachen weiter zu verbessern;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Kurz- und Wortprotokolle gleichzeitig in allen sechs Amtssprachen erscheinen;

⁸¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 6 und Korrigendum (A/51/6/Rev.1 und Korr.1).*

22. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, wo angebracht seine Bemühungen um die Einführung neuer Technologien wie maschinengestützte Übersetzung und gemeinsame Terminologiedatenbanken fortzusetzen und gleichzeitig sicherzustellen, daß sich dies nicht nachteilig auf die Qualität der Dokumente und der Übersetzungen auswirkt;

23. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen, die im Sekretariat unternommen werden, um sich mit den von den Delegationen zu Übersetzungsfragen geäußerten Bedenken auseinanderzusetzen, und legt dem Sekretariat nahe, seine Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität und der Sprachkompetenz in allen sechs Übersetzungsdiensten fortzusetzen;

24. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beschluß des Sekretariats, nur noch in dem empfohlenen Ausmaß auf die Selbstüberprüfung zurückzugreifen, um die gewünschte Qualität der Sitzungsdokumente zu gewährleisten, und betont, daß die im Zusammenhang mit der Überarbeitung von Tätigkeitsbeschreibungen, der Personalfortbildung, der Qualitätsbeurteilung durch die eigenen Fachkollegen sowie mit Stichprobenüberprüfungen und anderen damit zusammenhängenden Initiativen ergriffenen Maßnahmen fortgesetzt werden sollen;

25. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, daß der Anteil der Selbstüberprüfung in Spitzenzeiten der Arbeitsauslastung nach wie vor hoch ist und daß gelegentlich unzulängliche Übersetzungen vorgelegt werden, was die Arbeit der Delegationen manchmal behindert hat, und betont, wie wichtig es ist, daß alle Übersetzer an allen Dienstorten eine ständige Weiterbildung erhalten und daß Maßnahmen ausgearbeitet werden, damit die Übersetzer von den die Dokumente einreichenden Dienststellen und Sekretariaten verstärkte Unterstützung erhalten;

26. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß in den sechs Amtssprachen im Einklang mit Ziffer 19 des Abschnitts B ihrer Resolution 52/214 der Dienstposten eines Überprüfers vorhanden ist, und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

27. *betont*, daß die Vereinten Nationen ein ständiges Dolmetschungs- und Übersetzungssystem unterhalten sollen, das in der Lage ist, ihr durchschnittliches Arbeitsvolumen zu bewältigen;

28. *ermutigt* das Sekretariat, auch weiterhin dafür zu sorgen, daß bis zum Endstadium der Dokumentenerstellung und -verteilung eine wirksame sprachliche Qualitätskontrolle gewährleistet ist, und dem Konferenzausschuß über die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte Bericht zu erstatten;

29. *bedauert* die Schwierigkeiten, denen sich die Bediensteten der Sprachendienste im Zusammenhang mit ihrer Laufbahnförderung gegenübersehen;

30. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem die Probleme analysiert werden, die bei der Laufbahnförderung in den Sprachendiensten bestehen, und dabei zu be-

rücksichtigen, daß sich die Zahl und die Rangstufen der Bediensteten nach dem Bedarf der Organisation richten sollen und daß sowohl zwischen den einzelnen Sprachen als auch zwischen den einzelnen Dienstorten unterschiedliche Anforderungen bestehen;

31. *empfiehlt*, bei der Planung des Einsatzes neuer Technologien die erwarteten Vorteile, unter anderem mögliche Einsparungen und Effizienzsteigerungen, gebührend zu berücksichtigen;

32. *empfiehlt außerdem*, daß die rechnergestützten Übersetzungssysteme mit den von den Vereinten Nationen bereits verwendeten Computerplattformen kompatibel sein sollen, daß es möglich sein muß, sie künftigen technischen Neuentwicklungen wie Spracherkennung und Fernzugriff anzupassen, und daß bei ihrem Aufbau die Erfahrungen aller Dienstorte zu berücksichtigen sind;

33. *nimmt Kenntnis* von der Ziffer 62 des Berichts des Konferenzausschusses⁷⁶;

34. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Auswirkungen von Sparmaßnahmen auf die Erbringung mandatsmäßiger Konferenzdienste vorzulegen;

35. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bei der Erstellung der Haushaltsvoranschläge für die Konferenzdienste sicherzustellen, daß alle für diese Dienste notwendigen Ressourcen veranschlagt werden, wobei der möglichst wirksamen Behebung der Unzulänglichkeiten bei der Bereitstellung von Konferenzbetreuungsdiensten Vorrang zu geben ist, damit die Qualität und die Leistung dieser Dienste ständig verbessert werden;

36. *beschließt*, die Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁸², der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Stellungnahmen⁸³, des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses⁸⁴ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁵ über die Veröffentlichungen der Vereinten Nationen bis zu ihrer wiederaufgenommenen Tagung zurückzustellen.

93. *Plenarsitzung*
18. Dezember 1998

C

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/206 D vom 23. Dezember 1995, 51/211 C vom 18. Dezember 1996 und 51/211 F

⁸² Siehe A/51/946.

⁸³ A/52/685.

⁸⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/53/16), Erster Teil, Kap. IV.*

⁸⁵ A/53/669.

vom 15. September 1997 sowie Abschnitt C ihrer Resolution 52/214 vom 22. Dezember 1997,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁸⁶ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁰ über den Zugang zum optischen Speicherplattensystem,

betonend, daß es wichtig ist, daß alle Mitgliedstaaten in allen sechs Amtssprachen gleichen Zugang zum optischen Speicherplattensystem und anderen neuen Technologien haben und diese auch nutzen können und daß es notwendig ist, die Schwierigkeiten zu überwinden, denen sich einige Mitgliedstaaten, insbesondere Entwicklungsländer, beim Erwerb der Technologie, die ihnen den Zugriff auf das optische Speicherplattensystem ermöglicht, sowie anderer verfügbarer Technologien gegenübersehen,

in Anerkennung der Maßnahmen, die die allen Mitgliedern offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Informatik des Wirtschafts- und Sozialrats ergriffen hat, um die allgemeine Vernetzung zwischen den Datenbanken der Vereinten Nationen und denjenigen der Mitgliedstaaten, namentlich auch über deren Ständige Vertretungen, herzustellen, und der zu diesem Zweck eingeleiteten Schulungsprogramme,

sowie in Anerkennung der Bemühungen des Generalsekretärs um die Einbeziehung der neuen Informationstechnologien in die Arbeit der Organisation,

1. *begrißt* die Anstrengungen, die das Sekretariat unternimmt, um den Zugang zu dem optischen Speicherplattensystem zu verbessern, insbesondere die Einrichtung weiterer Zentren für das optische Speicherplattensystem;

2. *erkennt* die Anstrengungen an, die unternommen werden, um einen breiteren Zugriff auf das optische Speicherplattensystem zu gewähren, gleichzeitig jedoch die Verfügbarkeit von Druckexemplaren von Dokumenten für die Mitgliedstaaten, insbesondere für die Entwicklungsländer, zu gewährleisten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß alle von den Hauptorganen der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse samt etwaigen Anlagen umgehend auf das optische Speicherplattensystem geladen werden;

4. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information in diesem Jahr die Web-Seiten der Vereinten Nationen in arabischer, chinesischer und russischer Sprache herausgebracht hat;

5. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Web-Seiten der Vereinten Nationen ständig weiterentwickelt, aktualisiert und erweitert werden, mit dem Ziel, eine Gleichbehandlung der sechs Amtssprachen auf diesen Web-Seiten zu erreichen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Konferenzaus-

schuß und den Informationsausschuß diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, sicherzustellen, daß der Wortlaut aller neuen für die Öffentlichkeit bestimmten Dokumente in allen sechs Amtssprachen sowie Informationsmaterialien der Vereinten Nationen täglich über die Web-Seite der Vereinten Nationen zugänglich gemacht werden und den Mitgliedstaaten ohne Verzögerung zur Verfügung stehen;

8. *stellt fest*, daß zusätzlich zu der unentgeltlichen Vernetzung aller Ständigen Vertretungen und Beobachtermissionen über das Internet eine Reihe von zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen die Organisation um Zugang zum optischen Speicherplattensystem ersucht haben;

9. *bekräftigt*, daß den Ständigen Vertretungen und Beobachtermissionen sowie anderen Regierungsstellen der Mitgliedstaaten, wie in ihrer Resolution 51/211 F vorgesehen, auch künftig unentgeltlich Zugang zu dem optischen Speicherplattensystem gewährt wird, wobei für jeden Mitgliedstaat höchstens zehn Kennworte für den Zugang bereitgestellt werden, und daß nach wie vor alle Bediensteten des Sekretariats Zugriff auf das optische Speicherplattensystem haben;

10. *schließt sich* der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 13 seines Berichts⁸⁰ an, in der es heißt, es solle ein Weg gefunden werden, um die aus den Benutzungsgebühren für das optische Speicherplattensystem erzielten Einnahmen, unter Beibehaltung der Qualität dieses Dienstes und der den in Ziffer 1 der Versammlungsresolution 51/211 F genannten Nutzern von der Generalversammlung eingeräumten Priorität, direkt mit dazu heranzuziehen, um die Kosten der Führung und/oder Ausweitung des optischen Speicherplattensystems zu bestreiten, und einen Mechanismus zur Überwachung der Zufriedenheit mit dem optischen Speicherplattensystem einzurichten.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

D

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁷ und dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁰ über das Kostenrechnungssystem für die Konferenzdienste,

betonend, daß es notwendig ist, den Mitgliedstaaten und den Organen der Vereinten Nationen umfassendere und genauere Informationen über die Kosten der Sitzungen und der Dokumentation zur Verfügung zu stellen,

1. *betont*, daß das Sekretariat bei der Verbesserung der bestehenden Informationssysteme die Erfahrungen aller Dienstorte berücksichtigen muß;

⁸⁶ A/52/803.

⁸⁷ A/53/257.

2. *macht sich* die Auffassung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 10 seines Berichts⁸⁰ *zu eigen*, wonach der Bericht des Generalsekretärs zu diesem Zeitpunkt nicht genügend Informationen enthält, die es der Generalversammlung gestatten, den vollen Aufbau eines Kostenrechnungssystems zu befürworten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung so bald wie möglich einen Bericht vorzulegen und dabei die Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 10 seines Berichts zu berücksichtigen.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

E

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluß 38/401 vom 23. September 1983 und Abschnitt E ihrer Resolution 52/214 vom 22. Dezember 1997, worin das Rauchen in kleinen Konferenzsälen verboten und der Verzicht auf das Rauchen in großen Konferenzsälen nahegelegt wurde,

1. *fordert* die Vertreter der Mitgliedstaaten *auf*, sich an ihren Beschluß 38/401 sowie an den Abschnitt E ihrer Resolution 52/214 zu halten;

2. *legt* allen Benutzern der Konferenzeinrichtungen der Vereinten Nationen *nahe*, zur Vermeidung unfreiwilligen passiven Rauchens, insbesondere in den Konferenzsälen, das Rauchen zu unterlassen.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

53/209. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 1998⁸⁸ und anderer entsprechender Berichte⁸⁹,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

in der Überzeugung, daß das gemeinsame System das beste Instrument ist, um zu gewährleisten, daß das Personal für den internationalen öffentlichen Dienst über ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlichem Können und Integrität verfügt, wie in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

I

BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN DER BEDIENSTETEN DES HÖHEREN DIENSTES UND DER OBEREN UND OBERSTEN RANGEBENEN

A. Das Noblemaire-Prinzip und seine Anwendung

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/198 vom 21. Dezember 1989 und andere einschlägige Resolutionen,

1. *bestätigt erneut*, daß das Noblemaire-Prinzip auch weiterhin anzuwenden ist;

2. *erklärt erneut*, daß die Wettbewerbsfähigkeit der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems auch künftig gesichert bleiben muß;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß der Kommission, die Vergleiche der Gesamtbezüge bis zum Jahr 2001 auszusetzen, und *ersucht* die Kommission, die nächste Untersuchung zur Ermittlung des höchstbezahlten nationalen öffentlichen Dienstes im Jahr 2001 durchzuführen und dabei die von der Generalversammlung gebilligte Methode in einer Weise zu verwenden, die mit dem Vergleich der Gesamtbezüge der öffentlichen Bediensteten der Vereinigten Staaten und der Bediensteten der Vereinten Nationen im Einklang steht;

B. Entwicklung der Marge

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 52/216 vom 22. Dezember 1997 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst (öffentlicher Bundesdienst der Vereinigten Staaten) in Washington tätigen Bediensteten (als "Marge" bezeichnet) weiter zu überprüfen,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt IX Ziffer 3 ihrer Resolution 46/191 A vom 20. Dezember 1991, worin sie die Kommission *ersucht* hat, in ihr Arbeitsprogramm eine Überprüfung der Unterschiede hinsichtlich der Nettobesoldung der Vereinten Nationen und derjenigen der Vereinigten Staaten in den einzelnen Besoldungsgruppen aufzunehmen,

ferner unter Hinweis auf Abschnitt II.B Ziffer 3 ihrer Resolution 48/224 vom 23. Dezember 1993, worin sie die Auffassung vertreten hat, daß die Kommission das Ungleichgewicht im Besoldungsverhältnis Vereinte Nationen/Vereinigte Staaten im Kontext der Gesamtüberlegungen im Zusammenhang mit der Marge prüfen sollte,

1. *nimmt Kenntnis* von der Absicht der Kommission, im Lichte ihrer früheren Empfehlungen zu dem genannten Ersuchen, nach möglichen Lösungen für die Probleme im Zusam-

⁸⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 30 und Korrigendum (A/53/30 und Korr.1).

⁸⁹ A/52/811, A/C.5/53/4 und A/C.5/53/27.

menhang mit dem Ungleichgewicht hinsichtlich der Nettobesoldung der Vereinten Nationen und derjenigen der Vereinigten Staaten in den einzelnen Besoldungsgruppen zu suchen;

2. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, daß die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten tätigen Bediensteten für das Jahr 1998 14,8 Prozent beträgt;

C. Grund-/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf Abschnitt I.H ihrer Resolution 44/198, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten, die in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes (des öffentlichen Bundesdienstes der Vereinigten Staaten) tätig sind, geschaffen hat,

billigt mit Wirkung vom 1. März 1999 die in Anlage I dieser Resolution enthaltene geänderte Brutto- und Nettogrundgehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen und die entsprechende Änderung des Personalstatuts der Vereinten Nationen, die in Anlage II dieser Resolution wiedergegeben ist;

D. Behandlung der Auslandsdienst-Komponente

unter Hinweis auf Abschnitt I.B Ziffer 3 ihrer Resolution 50/208 vom 23. Dezember 1995 und Abschnitt I.E Ziffer 4 ihrer Resolution 51/216 vom 18. Dezember 1996,

1. *nimmt Kenntnis* von der diesbezüglichen Analyse und den diesbezüglichen Beschlüssen der Kommission, die in den Ziffern 104 bis 117 ihres Berichts⁸⁸ enthalten sind;

2. *ersucht* die Kommission, ihre Untersuchung dieser Frage weiter fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

E. Gemeinsame Personalabgabetablelle

unter Hinweis auf Abschnitt III Ziffer 1 ihrer Resolution 51/216, mit der sie mit Wirkung vom 1. Januar 1997 die von der Kommission empfohlene geänderte Personalabgabetablelle zur Ermittlung der ruhegehaltsfähigen Bezüge aller Laufbahngruppen gebilligt hat, sowie unter Hinweis darauf, daß sie die Kommission in Abschnitt III Ziffer 2 ersucht hat, darüber Bericht zu erstatten, welche Auswirkungen die unterschiedlichen nationalen und örtlichen Steuersätze an den sieben Amtssitzdienstorten auf die Höhe des Brutoruhegehalts von Ortskräften in der Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst und vergleichbaren Laufbahngruppen an diesen Dienstorten im Vergleich zu dem durch die gemeinsamen Personalabgabesätze gewährten Ausgleich für solche Steuern haben,

1. *nimmt Kenntnis* von der in Ziffer 215 des Berichts der Kommission⁸⁸ dargelegten Schlußfolgerung, daß die derzeitige

gemeinsame Personalabgabetablelle auch weiterhin angewendet und im Jahr 2000 erneut überprüft werden sollte;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Schlußfolgerungen der Kommission aufgrund des Vergleichs der Auswirkungen der gemeinsamen Personalabgabesätze und der örtlichen Steuern auf die Höhe der ruhegehaltsfähigen Bezüge und der entsprechenden Ruhegehälter von Personal des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen, die in Ziffer 224 ihres Berichts enthalten sind;

3. *macht sich* die in Ziffer 225 des Berichts der Kommission dargelegte Auffassung *zu eigen*, daß der auf der örtlichen Praxis beruhende Ansatz zur Ermittlung der ruhegehaltsfähigen Bezüge des Allgemeinen Dienstes und anderer Ortskräfte-Laufbahngruppen nicht weiterverfolgt werden sollte;

F. Unterhaltsberechtigtenzulagen

unter Hinweis auf Abschnitt II.F ihrer Resolution 47/216 vom 23. Dezember 1992, in der sie davon Kenntnis genommen hat, daß die Kommission die Höhe der Unterhaltsberechtigtenzulagen alle zwei Jahre überprüfen wird,

Kenntnis nehmend von der Überprüfung der Unterhaltsberechtigtenzulagen durch die Kommission, welche die seit 1996 eingetretenen Änderungen bei Steuerermäßigungen und in der Sozialgesetzgebung in den sieben Amtssitzdienstorten berücksichtigt, wie aus Ziffer 119 ihres Berichts⁸⁸ hervorgeht,

1. *billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 1999 eine Erhöhung der Kinderzulage (einschließlich der Zulage für behinderte Kinder) und der Zulage für Unterhaltsberechtigte zweiten Grades um 14,6 Prozent;

2. *nimmt Kenntnis* von der in Anlage III dieser Resolution enthaltenen aktualisierten Liste der Hartwährungsdienstorte, für die die Zulagen in Lokalwährung angegeben sind;

3. *stellt fest*, daß die den anspruchsberechtigten Bediensteten des gemeinsamen Systems zu zahlenden Unterhaltsberechtigtenzulagen um den Betrag etwaiger Direktzahlungen für Unterhaltsberechtigte gekürzt werden sollten, die sie von einer Regierung erhalten;

4. *ersucht* die Kommission, im Jahr 2000 eine Prüfung der Methode, der Begründung und des Umfangs dieser Zulagen vorzunehmen;

G. Fragen des Kaufkraftausgleichs

Wirkungsweise des Kaufkraftausgleichssystems

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 50/208 und Abschnitt I.E ihrer Resolution 51/216,

1. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen der Kommission zur Wirkungsweise des Kaufkraftausgleichssystems am Basisdienstort des Systems, die in Ziffer 140 ihres Berichts⁸⁸ enthalten sind;

2. *ersucht* die Kommission, auch weiterhin die Möglichkeit der Heranziehung externer Datenquellen für die nächste Runde der Ort-zu-Ort-Erhebungen zu untersuchen;

Kaufkraftausgleich in Genf

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 50/208, Abschnitt I.E ihrer Resolution 51/216 und Abschnitt I.D ihrer Resolution 52/216 über die Erstellung eines einzigen Kaufkraftausgleichsindex für Bedienstete, deren Dienstort Genf ist,

ersucht die Kommission, im Rahmen ihrer Vorbereitungen für die nächste Runde von Ort-zu-Ort-Erhebungen, wie in Ziffer 141 ihres Berichts⁸⁸ erwähnt, eine umfassende Überprüfung des Kaufkraftausgleichsindex als Ganzes, gegebenenfalls mit Unterstützung unabhängiger Sachverständiger, mit dem Ziel einer Reform des Systems vorzunehmen, wobei die Notwendigkeit der Kohärenz des gemeinsamen Systems zu berücksichtigen ist, und sicherzustellen, daß der Kaufkraftausgleich an jedem Dienstort, insbesondere an den Amtssitzdienstorten, den Lebenshaltungskosten aller an dem jeweiligen Dienstort tätigen Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen voll Rechnung trägt, und der Generalversammlung spätestens auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

II

FÜR BEIDE LAUFBAHNGRUPPEN GELTENDE BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN

A. Erziehungsbeihilfe

unter Hinweis auf Abschnitt IV Ziffer 1 ihrer Resolution 47/216 und Abschnitt IV ihrer Resolution 51/216, in denen sie die überarbeitete Methode zur Festsetzung der Höhe der Erziehungsbeihilfe gebilligt hat,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt III.A Ziffer 1 ihrer Resolution 52/116, mit der sie die Änderungen der Methode gebilligt und davon Kenntnis genommen hat, daß die überarbeitete Methode mit Beginn der zweijährigen Überprüfung der Erziehungsbeihilfe im Jahr 1998 berücksichtigt werden wird,

1. *billigt* die Erhöhung der Höchsterstattungsbeträge in den sieben Währungsgebieten sowie andere Anpassungen bei der Kostenerstattung im Zusammenhang mit der Erziehungsbeihilfe, wie in Ziffer 190 des Berichts der Kommission⁸⁸ festgelegt;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß der Kommission, die Methode im Jahr 2001 zu überprüfen;

B. Anerkennung von Sprachkenntnissen

unter Hinweis auf Abschnitt II.E ihrer Resolution 48/224 vom 23. Dezember 1993, in der sie die Kommission ersucht hat, das Anreizprogramm der Vereinten Nationen und der Or-

ganisationen des gemeinsamen Systems für das Erlernen von Sprachen zu untersuchen,

nach Behandlung der in den Ziffern 207 bis 209 des Berichts der Kommission⁸⁸ enthaltenen Vorschläge, die erst nach Erteilung der Zustimmung durch die Generalversammlung zur Anwendung kommen würden,

1. *stellt fest*, daß eine Reihe von wichtigen Teilfragen noch gelöst werden müssen, namentlich unter anderem die Gründe für die Empfehlung einer Änderung des bestehenden Programms, die Frage, inwieweit die Änderung auch künftig ein Anreiz für die Mehrsprachigkeit in den Organisationen wäre, die Grundlage für die Festsetzung der Höhe der Anreize für beide Laufbahngruppen sowie die Übergangsmaßnahmen;

2. *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht vorzulegen, der alle aufgeworfenen Teilfragen behandelt, und dabei die erworbenen Rechte der Bediensteten zu berücksichtigen;

C. Gefahrenzulage

mit dem erneuten Ausdruck ihres Dankes für die Einsatzbereitschaft der Bediensteten des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, die immer häufiger gehalten sind, ihrer Arbeit unter gefährlichen Bedingungen nachzugehen,

nimmt Kenntnis von den Beschlüssen der Kommission in Ziffer 236 ihres Berichts⁸⁸;

D. Anspruchsberechtigung bei Dienstreisen sowie Tagegeld

unter Hinweis auf Abschnitt III.D ihrer Resolution 52/216,

nimmt Kenntnis von den Beschlüssen der Kommission betreffend die Anspruchsberechtigung bei Dienstreisen sowie Tagegeld, die in Ziffer 247 ihres Berichts⁸⁸ dargelegt sind;

E. Unterhaltszulage für Feldmissionen

unter Hinweis auf Abschnitt III.E ihrer Resolution 52/216,

nimmt Kenntnis von den Beschlüssen der Kommission zu verschiedenen Aspekten des Systems der Unterhaltszulagen für Feldmissionen, die in Ziffer 260 ihres Berichts⁸⁸ dargelegt sind;

III

DER KONSULTATIONSPROZESS UND DIE ARBEITSWEISE DER KOMMISSION

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/208, 51/216 und 52/216 betreffend, unter anderem, den Konsultationsprozeß und die Arbeitsweise der Kommission,

darin erinnernd, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 50/208 die Satzung der Kommission bekräftigt hat, insbesondere deren Artikel 6, wonach ihre Mitglieder ihre Aufgaben völlig unabhängig und unparteiisch wahrzunehmen haben,

1. *betont*, daß die Verantwortung für die von der Kommission gefaßten Beschlüsse einzig und allein bei den Mitgliedern der Kommission liegt;

2. *begrüßt* die Fortschritte, die die Kommission erzielt hat, was die Förderung eines Geistes der konstruktiven Zusammenarbeit und der Flexibilität zur Verbesserung der Arbeitsbeziehungen mit den Personalvertretungen betrifft;

3. *nimmt Kenntnis* von den von der Kommission gebilligten Änderungen ihrer Verfahrensordnung und anderen Verfahrensänderungen;

4. *stellt fest*, daß die von der Kommission gebilligten Änderungen ihrer Verfahrensordnung es allen Beteiligten gestatten könnten, sicherzustellen, daß ihre Auffassungen in allen Stadien der Behandlung aller Fragen berücksichtigt werden;

5. *ersucht* die Kommission, die Fortschritte bei der Umsetzung der überarbeiteten Verfahrensordnung zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

IV

ERNENNUNG VON MITGLIEDERN DER KOMMISSION UND ANDERE ANGELEGENHEITEN

1. *bekräftigt* die Satzung der Kommission;
2. *betont*, daß die Bestimmungen der Artikel 3 und 4 der Satzung der Kommission eingehalten werden müssen;
3. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten auf die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 der Satzung der Kommission zu lenken, wenn sie Bewerber für freigewordene Sitze in der Kommission vorschlagen;
4. *beschließt*, im Rahmen der Behandlung der Empfehlungen des Generalsekretärs betreffend die Überprüfung der Kommission auf der wiederaufgenommenen dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung unter anderem auf die folgenden Fragen zurückzukommen: die Arbeitsmethoden der Kommission, die jeweiligen Aufgaben der Kommission und ihres Sekretariats, die Auswahl und die Ernennung der Kommissionsmitglieder sowie die Rolle der Kommission in dem Überprüfungsprozeß;

V

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR DAS PERSONALMANAGEMENT

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/216 und 52/216,

in der Überzeugung, daß die Kommission bei der Ausarbeitung innovativer Konzepte auf dem Gebiet des Personalmanagements im Rahmen der in den Organisationen des gemeinsamen Systems derzeit stattfindenden Gesamtreform eine führende Rolle übernehmen muß,

1. *begrüßt* die von der Kommission ergriffene Initiative, allgemeine Grundsätze für das Personalmanagement zu prüfen;

2. *bittet* die Kommission, im Rahmen der geplanten Überprüfung unter anderem die Reforminitiativen aller Organisationen des gemeinsamen Systems sowie die außerhalb des gemeinsamen Systems ergriffenen Reformmaßnahmen, die Erleichterung der Mobilität zwischen den Organisationen und die Einführung eines Besoldungssystems für Fachleute zu prüfen;

3. *fordert* die Kommission *nachdrücklich auf*, dem Ersuchen der Generalversammlung um die Erstellung von Studien auf dem Gebiet des Personalmanagements rasch zu entsprechen und der Versammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber einen Bericht vorzulegen;

VI

BERICHT ÜBER DIE AUSGEWOGENE VERTRETUNG BEIDER GESCHLECHTER IM SYSTEM DER VEREINTEN NATIONEN

unter Hinweis auf Abschnitt VI ihrer Resolution 47/216 und Abschnitt III.H ihrer Resolution 52/216, worin sie die Organisationen des gemeinsamen Systems nachdrücklich aufgefordert hat, einen kohärenten Plan zur Verbesserung der Situation der Frauen in jeder der Organisationen aufzustellen,

1. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Kommission den Organisationen nach wie vor dabei behilflich ist, eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter zu erreichen, und begrüßt insbesondere ihre Initiative in den in Ziffer 290 ihres Berichts⁸⁸ genannten Bereichen;

2. *macht sich* die von der Kommission in den Ziffern 283 und 291 ihres Berichts an die Organisation gerichteten Ersuchen *zu eigen* und fordert alle Organisationen nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Ersuchen so bald wie möglich nachzukommen;

3. *stellt fest*, daß sich die Kommission im Jahr 2001 erneut mit dieser Frage befassen wird;

VII

BERICHT DES RATES DER RECHNUNGSPRÜFER

erinnert an ihr Ersuchen an den Rat der Rechnungsprüfer, eine Managementüberprüfung aller Aspekte der Tätigkeit des Sekretariats der Kommission so rechtzeitig vorzunehmen, daß der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung ein Bericht darüber vorgelegt werden kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Managementüberprüfung des Sekretariats der Kommission⁹⁰ und von der Stellungnahme der Kommission in Ziffer 37 ihres Berichts⁸⁸;

2. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, im Einklang mit Artikel 12.5 der Finanzordnung der Vereinten Nationen sowie der Satzung der Kommission regelmäßige Prüfungen des Sekretariats der Kommission vorzunehmen.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

⁹⁰ Siehe A/52/811.

ANLAGE I

**Gehaltstabelle für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen
(Bruttogehalt und entsprechendes Nettogehalt nach Abzug der Personalabgabe)***

(in US-Dollar)

(Gültig ab 1. März 1999)

<i>Besoldungsgruppe</i>		<i>Besoldungsstufe</i>														
		I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV
Untergeneralsekretär																
UGS	Brutto	151.440														
	Netto mU	104.662														
	Netto oU	94.190														
Beigeordneter Generalsekretär																
BGS	Brutto	137.683														
	Netto mU	95.995														
	Netto oU	86.926														
Erster Direktor																
D-2	Brutto	112.824	115.311	117.797	120.283	122.768	125.256									
	Netto mU	80.334	81.901	83.467	85.033	86.599	88.166									
	Netto oU	73.801	75.114	76.427	77.739	79.052	80.365									
Leitender Direktor																
D-1	Brutto	99.848	101.948	104.047	106.142	108.243	110.346	112.476	114.605	116.732						
	Netto mU	72.068	73.410	74.751	76.090	77.432	78.773	80.115	81.456	82.796						
	Netto oU	66.615	67.793	68.970	70.146	71.324	72.493	73.617	74.741	75.864						
Verwaltungsdirektor																
P-5	Brutto	88.099	89.975	91.875	93.775	95.674	97.571	99.471	101.371	103.269	105.169	107.067	108.966	110.878		
	Netto mU	64.545	65.759	66.973	68.187	69.401	70.613	71.827	73.041	74.254	75.468	76.681	77.894	79.108		
	Netto oU	59.963	61.075	62.142	63.208	64.273	65.337	66.403	67.469	68.534	69.600	70.665	71.730	72.773		
Verwaltungsobererrat																
P-4	Brutto	72.631	74.438	76.257	78.085	79.917	81.743	83.573	85.403	87.232	89.060	90.898	92.756	94.606	96.459	98.311
	Netto mU	54.516	55.701	56.883	58.066	59.251	60.433	61.617	62.801	63.984	65.167	66.349	67.536	68.718	69.902	71.086
	Netto oU	50.767	51.856	52.940	54.024	55.111	56.194	57.279	58.364	59.448	60.533	61.594	62.636	63.674	64.713	65.753
Verwaltungsrat																
P-3	Brutto	59.386	61.057	62.731	64.400	66.088	67.782	69.477	71.174	72.867	74.564	76.275	77.994	79.711	81.430	83.148
	Netto mU	45.777	46.888	48.001	49.111	50.224	51.335	52.447	53.560	54.671	55.784	56.895	58.007	59.118	60.230	61.342
	Netto oU	42.730	43.752	44.776	45.798	46.821	47.843	48.865	49.888	50.909	51.932	52.951	53.970	54.989	56.008	57.027
Verwaltungsassessor																
P-2	Brutto	47.805	49.265	50.721	52.180	53.636	55.098	56.594	58.087	59.585	61.080	62.573	64.071			
	Netto mU	37.953	38.949	39.942	40.937	41.930	42.925	43.920	44.913	45.909	46.903	47.896	48.892			
	Netto oU	35.598	36.501	37.401	38.302	39.202	40.105	41.021	41.934	42.851	43.766	44.680	45.596			
Verwaltungsreferendar																
P-1	Brutto	36.422	37.791	39.157	40.525	41.891	43.258	44.627	46.018	47.418	48.820					
	Netto mU	30.044	31.001	31.956	32.912	33.867	34.822	35.779	36.734	37.689	38.645					
	Netto oU	28.341	29.222	30.102	30.983	31.863	32.743	33.625	34.494	35.359	36.226					

mU = Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind.

oU = Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten oder unterhaltsberechtigtes Kind.

*Diese Tabelle tritt zusammen mit einer Eingliederung von 2,48 % des Kaufkraftausgleichs in das Nettogrundgehalt in Kraft. Die Kaufkraftausgleichsindizes und -koeffizienten an allen Dienstorten werden mit Wirkung vom 1. März 1999 entsprechend angepaßt. Danach werden Änderungen der festgelegten Kaufkraftausgleichsklassen auf der Grundlage der Veränderungen der konsolidierten Kaufkraftausgleichsindizes vorgenommen.

ANLAGE II

Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen

Artikel 3.3

Die zweite Tabelle unter Buchstabe *b) i)* ist durch folgende Tabelle zu ersetzen:

Abgabepflichtige Bezüge insgesamt (in US-Dollar)	Personalabgabebesätze, die auf das Bruttogrundgehalt anzuwenden sind (in Prozent)	
	Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unter- haltsberechtigtem Kind	Bedienstete ohne un- terhaltsberechtigten Ehegatten oder unter- haltsberechtigtes Kind
Erste 15.000 p.a.	9,0	11,8
Nächste 5.000 p.a.	18,1	24,4
Nächste 5.000 p.a.	21,5	26,9
Nächste 5.000 p.a.	24,9	31,4
Nächste 5.000 p.a.	27,5	33,4
Nächste 10.000 p.a.	30,1	35,6
Nächste 10.000 p.a.	31,8	38,2
Nächste 10.000 p.a.	33,5	38,8
Nächste 10.000 p.a.	34,4	39,7
Nächste 15.000 p.a.	35,3	40,7
Nächste 20.000 p.a.	36,1	43,9
Alle weiteren abgabepflichtigen Bezüge	37,0	47,2

ANLAGE III

Beträge der Kinderzulage und der Zulage für Unterhaltsberechtigte zweiten Grades für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen

(gültig ab 1. Januar 1999)

Land oder Gebiet	Währung	Kinderzulage	Zulage für Unterhalts- berechtigte zweiten Grades
Belgien	Belgischer Franc	70.189	22.448
Dänemark	Dänische Krone	13.193	3.814
Deutschland	Deutsche Mark	4.057	1.455
Frankreich	Französischer Franc	10.141	3.365
Französisch-Guyana	Französischer Franc	10.141	3.365
Irland	Irishes Pfund	1.145	375
Japan	Yen	398.701	181.125
Luxemburg	Luxemburgischer Franc	70.189	22.410
Monaco	Französischer Franc	10.141	3.365
Niederlande	Niederländischer Gulden	4.472	1.523
Österreich	Österreichischer Schilling	28.256	10.438
Schweiz	Schweizer Franken	3.364	1.499
Vereinigte Staaten und die übrige Welt	US-Dollar	1.730	619

53/210. Pensionssystem der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/224 vom 23. Dezember 1994 und 51/217 vom 18. Dezember 1996 sowie Abschnitt V ihrer Resolution 52/222 vom 22. Dezember 1997,

nach Behandlung der Berichte des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 1998 an die Generalversammlung und an die Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁹¹, des Berichts des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Fonds⁹², des Berichts des Generalsekretärs über die administrativen und finanziellen Auswirkungen auf den Programmhaushaltsplan der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 1998-1999, die sich aus dem Bericht des Gemeinsamen Rates ergeben⁹³, und der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁴,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß der Rat mehrfach von seiner hergebrachten Praxis abgewichen ist, Entscheidungen im Konsens zu treffen,

I

VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FRAGEN

unter Hinweis auf Abschnitt I ihrer Resolution 51/217,

nach Behandlung der Ergebnisse der Bewertung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen zum 31. Dezember 1997 und der diesbezüglichen Bemerkungen des Beratenden Versicherungsmathematikers des Fonds, des Ausschusses der Versicherungsmathematiker und des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁹⁵,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Verbesserung der versicherungsmathematischen Situation des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, nämlich von einem versicherungsmathematischen Defizit von 1,46 Prozent der ruhegehaltsfähigen Bezüge zum 31. Dezember 1995 zu einem versicherungsmathematischen Überschuß von 0,36 Prozent der ruhegehaltsfähigen Bezüge zum 31. Dezember 1997, und insbesondere von den Auffassungen des Beratenden Versicherungsmathematikers und des Ausschusses der Versicherungsmathematiker, die in Anhang IV beziehungsweise V des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen

der Vereinten Nationen⁹⁶ wiedergegeben sind, wonach zum 31. Dezember 1997 keine Notwendigkeit von Fehlbestandsausgleichszahlungen nach Artikel 26 der Satzung des Fonds gegeben war und der derzeitige Beitragssatz von 23,7 Prozent der ruhegehaltsfähigen Bezüge für Finanzierungszwecke bis zu einer Überprüfung bei der nächsten Bewertung am 31. Dezember 1999 und im Lichte der künftigen Entwicklungen beibehalten werden kann;

2. *dankt* dem Beratenden Versicherungsmathematiker und dem Ausschuß der Versicherungsmathematiker für ihre Einstufung der Ergebnisse der versicherungsmathematischen Bewertung zum 31. Dezember 1997 und ihre dazu geäußerten Auffassungen;

3. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Rat den Zinssatz, der bei der Berechnung der teilweisen Umwandlung des Ruhegehaltsanspruchs in einen Kapitalbetrag zugrunde gelegt wird, überprüft und nach Artikel 11 der Satzung des Fonds den Beschluß gefaßt hat, für ab dem 1. Januar 2001 geleistete Beitragszeiten den geltenden Zinssatz von 6,5 Prozent auf 6 Prozent zu senken, vorbehaltlich einer günstigen versicherungsmathematischen Bewertung zum 31. Dezember 1999, die vom Rat auf seiner nächsten Tagung im Jahr 2000 zu bestätigen ist;

4. *stellt fest*, daß der Rat beabsichtigt, mit Hilfe des Beratenden Versicherungsmathematikers und des Ausschusses der Versicherungsmathematiker die Änderungen zu prüfen, die seit 1983 an dem Pensionssystem der Vereinten Nationen im Rahmen der Maßnahmen vorgenommen worden sind, die die Generalversammlung gebilligt hatte, um das in der Vergangenheit bestehende versicherungsmathematische Defizit des Fonds zu beheben, erstmals durch den Ständigen Ausschuß des Rates im Jahr 1999 und anschließend durch den Rat im Jahr 2000, im Lichte der Ergebnisse der versicherungsmathematischen Bewertung des Fonds zum 31. Dezember 1999;

5. *stimmt* mit dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen darin *überein*, daß der Rat die Entwicklung der versicherungsmathematischen Bewertung des Fonds auch weiterhin genau überwachen soll und daß nichts unternommen werden soll, um den derzeitigen Beitragssatz zu dem Fonds zu senken oder irgendwelche anderen Parameter zu verändern, solange sich in künftigen Bewertungen nicht regelmäßige Überschüsse ergeben;

6. *ersucht* den Rat, eine Absenkung des derzeitigen Beitragssatzes wohlwollend zu prüfen, falls sich bei künftigen Bewertungen ein positiver Trend in Richtung auf versicherungsmathematische Überschüsse abzeichnet;

II

PENSIONSANPASSUNGSSYSTEM

unter Hinweis auf Abschnitt III ihrer Resolution 51/217,

⁹¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 9 und Addendum (A/53/9 und Add.1).

⁹² A/C.5/53/18.

⁹³ A/C.5/53/3.

⁹⁴ A/53/511 und A/53/696.

⁹⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 9 (A/53/9), Abschnitt III.A.

⁹⁶ Ebd., Beilage 9 (A/53/9).

nach Behandlung der vom Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen vorgenommenen Überprüfung verschiedener Aspekte des Pensionsanpassungssystems, die in den Ziffern 318 bis 341 seines Berichts⁹⁶ beschrieben ist,

1. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der Überwachung der Kosten und der Einsparungen infolge der jüngsten Änderungen des dualen Pensionsanpassungssystems und von der Absicht des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, diese Kosten beziehungsweise Einsparungen auch künftig alle zwei Jahre anlässlich der versicherungsmathematischen Bewertungen des Fonds zu untersuchen;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluß des Rates, der Generalversammlung zu empfehlen, daß die Schwelle für die Durchführung von Anpassungen der ausgezahlten Ruhegehälter an die Lebenshaltungskosten ab der am 1. April 2001 fälligen Anpassung von 3 auf 2 Prozent abgesenkt wird, vorbehaltlich einer günstigen versicherungsmathematischen Bewertung zum 31. Dezember 1999, die vom Rat auf seiner Tagung im Jahr 2000 zu bestätigen ist;

III

STAND DES VORGESCHLAGENEN ABKOMMENS ZWISCHEN DEM GEMEINSAMEN RAT FÜR DAS PENSIONSWESEN DER VEREINTEN NATIONEN UND DER REGIERUNG DER RUSSISCHEN FÖDERATION

feststellend, daß die Generalversammlung den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen ersucht hatte, ihr auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung Informationen über die Entwicklungen im Hinblick auf die in Abschnitt IV Ziffer 5 ihrer Resolution 51/217 vorgesehenen weiteren Schritte vorzulegen,

sowie feststellend, daß der Rat seinen Vorsitzenden und seinen Sekretär, wie in Ziffer 278 des Berichts des Rates⁹⁶ dargelegt, ersucht hat, sich verstärkt um die formelle Billigung des vorgeschlagenen Abkommens und des dazugehörigen Protokolls durch die betreffende Regierung zu bemühen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Informationen, welche die Russische Föderation zu den Problemen bereitgestellt hat, die hinsichtlich der Durchführung des vorgeschlagenen Abkommens zwischen der Regierung der Russischen Föderation und dem Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen aufgetreten sind, und vermerkt die Absicht der Regierung der Russischen Föderation, alle noch ausstehenden Fragen weiterzuverfolgen;

2. *legt allen Beteiligten nahe*, ihre Anstrengungen zur Lösung der in Abschnitt IV ihrer Resolution 51/217 genannten Probleme, insbesondere derjenigen im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Abkommen und dem dazugehörigen Protokoll, fortzusetzen;

IV

RECHNUNGSABSCHLÜSSE DES GEMEINSAMEN PENSIONS FONDS DER VEREINTEN NATIONEN UND BERICHT DES RATES DER RECHNUNGSPRÜFER

nach Behandlung der Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 1997 endenden Zweijahreszeitraum, des Bestätigungsvermerks und des diesbezüglichen Berichts des Rates der Rechnungsprüfer sowie der Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁹⁶,

1. *stellt mit Genugtuung fest*, daß aus dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Konten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 1997 endenden Zweijahreszeitraum hervorgeht, daß die Rechnungsabschlüsse die Finanzposition des Fonds in jeder Hinsicht getreu wiedergeben und daß die im Rahmen der Rechnungsprüfung untersuchten Transaktionen in allen maßgeblichen Punkten mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen und der legislativen Grundlage im Einklang stehen;

2. *nimmt Kenntnis* von den in den Berichten des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen und des Rates der Rechnungsprüfer⁹⁶ enthaltenen Informationen über die Maßnahmen, die ergriffen wurden beziehungsweise erwogen werden, um die Verwaltung des Fonds zu verbessern, darunter insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Verfahren zur Verifizierung des Fortbestehens von Leistungsansprüchen gegenüber dem Fonds;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Vorkehrungen, die getroffen wurden, damit das Amt für interne Aufsichtsdienste des Sekretariats seine interne Revision des Fonds fortsetzen kann;

V

VERWALTUNGSVEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM GEMEINSAMEN PENSIONS FONDS DER VEREINTEN NATIONEN UND DEN VEREINTEN NATIONEN UND DEN SONSTIGEN MITGLIEDORGANISATIONEN

unter Hinweis auf Abschnitt VII ihrer Resolution 51/217 und Abschnitt V ihrer Resolution 52/222 betreffend die Verwaltungsausgaben des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen,

nach Behandlung von Abschnitt VI des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁹⁶ über die Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Fonds und den Vereinten Nationen und den sonstigen Mitgliedorganisationen sowie der entsprechenden Anmerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁷,

⁹⁷ A/53/511.

Kenntnis nehmend von den derzeit zwischen dem Fonds und den Vereinten Nationen sowie den sonstigen Mitgliedorganisationen bestehenden Kostenteilungsvereinbarungen, die in den Ziffern 120 bis 124 des Berichts des Rates⁹⁶ dargelegt sind,

sowie Kenntnis nehmend von den im Rat geführten Erörterungen und von den Schlußfolgerungen des Rates zu den Verwaltungsvereinbarungen und zu den vorgeschlagenen revidierten Ansätzen für die Verwaltungsausgaben des Fonds für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 in den Ziffern 194 bis 202 beziehungsweise 228 bis 244 des Berichts des Rates⁹⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 132 bis 144 des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁹⁶ enthaltenen Informationen über die Dienste und Einrichtungen, die die Vereinten Nationen für den Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen bereitstellen, und über die pensionsbezogenen Dienste, die das Sekretariat des Fonds auf lokaler Ebene für Mitglieder erbringt, deren Arbeitgeber die Vereinten Nationen und ihre angegliederten Programme sind, sowie von den Informationen über die Dienste und Einrichtungen, die die anderen Mitgliedorganisationen für Mitglieder erbringen, die in ihrem Dienst stehen;

2. *billigt* die in den Ziffern 154 bis 166 des Berichts des Rates⁹⁶ enthaltenen überarbeiteten Kostenteilungsvereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Fonds;

3. *ersucht* den Generalsekretär, seine Konsultationen mit den Fonds und Programmen über die Methode zur Aufteilung der Kosten der im Namen der angegliederten Programme für den Fonds geleisteten Dienste abzuschließen;

4. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Rates, auch weiterhin andere mögliche Vereinbarungen für die Aufteilung der Kosten der Tätigkeit des Fonds zu prüfen, beispielsweise die Teilung der Kosten in solche, die mit dem Fondsvermögen verrechnet werden und solche, die sich die Mitgliedorganisationen des Fonds teilen, und dabei die im Rat und im Fünften Ausschuß geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Fragen, mit denen sich der Ständige Ausschuß des Rates im Jahr 1999 im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 zu befassen haben wird, bezüglich der Computerdienste des Fonds, der Stärkung der Funktionen seines Genfer Büros, der gesamten Personalstruktur des Sekretariats des Fonds sowie des Bedarfs an zusätzlichem Büroraum;

6. *begrüßt* die Maßnahmen, die das Sekretariat des Fonds ergriffen hat, um zu gewährleisten, daß es auf das Jahr-2000-Problem in jeder Hinsicht vorbereitet ist, und legt ihm nahe, seine Anstrengungen in dieser Hinsicht fortzusetzen und sicherzustellen, daß das neue Rechnungssystem 1999 voll einsatzfähig ist;

7. *nimmt Kenntnis* von der Analyse und den Schlußfolgerungen in den Ziffern 191 bis 193 des Berichts des Rates⁹⁶ hinsichtlich der jeweiligen Verantwortlichkeit des Sekretärs des Rates in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer des Fonds für die Verwaltung des Fonds und der Verantwortlichkeit des Generalsekretärs für die Kapitalanlagen des Fonds;

8. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in den Ziffern 25 bis 28 seines Berichts⁹⁷ über die Höherstufung des Postens des Leiters des Investitionsmanagementdienstes des Fonds von Besoldungsgruppe D-1 nach D-2 sowie über die Besoldungsgruppe und die Amtsbezeichnung für den Posten des Sekretärs des Rates;

9. *billigt*

a) die Höherstufung des Postens des Leiters des Investitionsmanagementdienstes in die Besoldungsgruppe D-2;

b) die Änderung der Amtsbezeichnung des Sekretärs des Rates in "Geschäftsführer des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen";

c) den Vorschlag, für den Dienstposten des Geschäftsführers des Fonds die gleiche Besoldungshöhe und sonstigen Beschäftigungsbedingungen festzulegen wie für einen Beigeordneten Generalsekretär;

10. *billigt außerdem* die vom Rat empfohlenen zusätzlichen Ressourcen zur Deckung zusätzlicher Ausgaben in Höhe von 4.161.700 US-Dollar netto für den Zweijahreszeitraum 1998-1999, die unter dem Posten "Fondsverwaltung" direkt zu Lasten des Fonds zu verbuchen sind;

11. *ändert*, wie in der Anlage zu dieser Resolution angegeben, Artikel 7 der Satzung des Fonds betreffend den Dienstposten und die Amtsbezeichnung des Sekretärs des Rates, gemäß der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 28 seines Berichts⁹⁷;

VI

ANSPRÜCHE VON EHEGATTEN UND FRÜHEREN EHEGATTEN AUF HINTERBLIEBENENRENTE

unter Hinweis auf Abschnitt VIII Ziffer 4 ihrer Resolution 51/217,

davon Kenntnis nehmend, daß der Gemeinsame Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, wie in den Ziffern 279 bis 317 seines Berichts⁹⁶ erläutert, die Fragen im Zusammenhang mit den Ruhegehaltsansprüchen von Ehegatten und früheren Ehegatten weiter geprüft hat,

mit Genugtuung über die bedeutsamen Maßnahmen, die der Rat ergriffen hat,

1. *nimmt Kenntnis* von der im Juli 1997 auf der 180. Sitzung des Ständigen Ausschusses des Rates vorge-

nommenen, in Anhang XIV des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁹⁶ wiedergegebenen Änderung der Verwaltungsvorschrift B.4 des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, die am 1. August 1997 in Kraft getreten ist;

2. *billigt* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Änderung des Artikels 45 der Satzung des Fonds, mit Wirkung vom Datum ihrer Verabschiedung durch die Generalversammlung, womit Zahlungen zugunsten früherer Ehegatten ermöglicht werden;

3. *ersucht* den Rat, die Erfahrungen bei der Anwendung dieses Zahlungsmechanismus zu überwachen und der Generalversammlung nach Bedarf Bericht zu erstatten;

4. *billigt* mit Wirkung vom 1. April 1999 die Aufnahme eines neuen Artikels in die Satzung des Fonds, der die Zahlung einer Hinterbliebenenrente an geschiedene Ehegatten vorsieht, vorbehaltlich der Anspruchsvoraussetzungen und der Festsetzung der Leistungshöhe, wie in dem in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Wortlaut des neuen Artikels festgelegt;

5. *stellt fest*, daß der Ständige Ausschuß des Rates ersucht worden ist, auf seiner Tagung 1999 die Lage geschiedener Ehegatten zu prüfen, die aufgrund des Umstands, daß der vorgeschlagene neue Artikel nur auf zukünftige Fälle Anwendung findet, nicht unter seine Bestimmungen fallen würden;

6. *billigt* mit Wirkung vom 1. April 1999 die empfohlene Regelung betreffend die Möglichkeit, im Falle einer Eheschließung nach dem Ausscheiden aus dem Dienst Ansprüche auf Hinterbliebenenrenten einzukaufen, gemäß den Bestimmungen des in der Anlage zu dieser Resolution wiedergegebenen neuen Artikels;

7. *billigt außerdem* mit Wirkung vom 1. April 1999 die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Änderungen des Artikels 34, womit die derzeitige Bestimmung, wonach im Falle der Wiederverheiratung die Zahlung der Hinterbliebenenrente einzustellen ist, gestrichen wird;

8. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Ständige Ausschuß des Rates auf seiner Tagung 1999 erörtern wird, ob die Änderung in Ziffer 7 auch auf Hinterbliebene ausgedehnt werden könnte, die vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderung wieder geheiratet haben;

9. *legt dem Rat nahe*, seine Anstrengungen zur Auseinandersetzung mit diesen Fragen fortzusetzen;

VII

ANTRAG DER INTERIMSKOMMISSION FÜR DIE INTERNATIONALE HANDELSORGANISATION AUF AUSTRITT AUS DEM GEMEINSAMEN PENSIONSFONDS DER VEREINTEN NATIONEN

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen über seine neun-

undvierzigste (Sonder-)Tagung, der der Generalversammlung und den Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen vorgelegt wurde⁹⁸, sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁹ über den Beschluß des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation und des Exekutivausschusses der Interimskommission für die Internationale Handelsorganisation vom 16. Oktober 1998, den Generaldirektor der Welthandelsorganisation zu ermächtigen, den Fonds davon zu unterrichten, daß die Interimskommission vorbehaltlich des Abschlusses zufriedenstellender Transfervereinbarungen mit dem Fonds die Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Fonds zum 31. Dezember 1998 zu beantragen wünscht,

mit Bedauern darüber, daß die Interimskommission für die Internationale Handelsorganisation die Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Fonds mit Wirkung vom 31. Dezember 1998 zu beantragen wünscht,

1. *nimmt* unter Berücksichtigung der festen Entschlossenheit der Generalversammlung, das gemeinsame System der Gehälter und Zulagen der Vereinten Nationen zu wahren, davon *Kenntnis*, daß die Interimskommission für die Internationale Handelsorganisation die Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen mit Wirkung vom 31. Dezember 1998 zu beantragen wünscht;

2. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, daß nach Artikel 16 der Satzung des Fonds die erforderlichen Daten für die Ermittlung des proportionalen Anteils am Gesamtvermögen des Fonds, der der Welthandelsorganisation zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft ausbezahlt ist, einschließlich der entsprechenden versicherungsmathematischen Bewertungen, bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft nicht vorliegen werden;

3. *stellt außerdem fest*, daß der Gemeinsame Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen unter Zugrundelegung der vom Rat genehmigten Methodik, mit der sich die Interimskommission für die Internationale Handelsorganisation einverstanden erklärt hat, empfohlen hat, die Mitgliedschaft der Interimskommission in dem Fonds mit Wirkung vom 31. Dezember 1998 zu beenden;

4. *macht* die Mitglieder der Welthandelsorganisation darauf *aufmerksam*, daß ein Bediensteter der aus dem Fonds austretenden Interimskommission für die Internationale Handelsorganisation die Wahlmöglichkeit erhalten wird, Leistungen aus dem Fonds zu beziehen und gleichzeitig eine Beschäftigung im Sekretariat der Welthandelsorganisation anzunehmen;

5. *beschließt*, die Mitgliedschaft der Interimskommission für die Internationale Handelsorganisation in dem Fonds zum 31. Dezember 1998 zu beenden, nachdem der Sekretär des

⁹⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 9, Addendum (A/53/9/Add.1).

⁹⁹ A/53/696.

Rates, spätestens am 15. Januar 1999, eine diesbezügliche bedingungslose schriftliche Notifikation seitens des Generaldirektors der Welthandelsorganisation erhalten hat;

6. *beschließt außerdem*, daß die Beendigung der Mitgliedschaft der Interimskommission für die Internationale Handelsorganisation vorbehaltlich dessen erfolgt, daß der Sekretär des Rates bis 31. Dezember 1998 eine schriftliche Verpflichtung der Welthandelsorganisation erhält, wonach sie den Fonds bezüglich aller Ansprüche von Mitgliedern, Ruhestandsbediensteten oder Leistungsberechtigten der Interimskommission dem Fonds gegenüber schadlos halten wird, die aus der Beendigung der Mitgliedschaft der Interimskommission in dem Fonds entstehen oder damit in Zusammenhang stehen, wie in Ziffer 31 des Berichts des Rates über seine Sondertagung⁹⁸ angegeben;

7. *beschließt ferner*, den an die Welthandelsorganisation auszuzahlenden proportionalen Anteil am Fondsvermögen bei Beendigung der Mitgliedschaft der Interimskommission für die Internationale Handelsorganisation im Einklang mit den Verfahren in den Ziffern 25 bis 27 des Berichts des Rates⁹⁸ zu ermitteln und zu überweisen, und beschließt ferner, daß dies eine vollständige und endgültige Abgeltung des aufgrund der Beendigung der Mitgliedschaft der Interimskommission in dem Fonds zahlbaren Betrags darstellt;

VIII

SONSTIGE FRAGEN

1. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in den Ziffern 348 und 352 seines Berichts⁹⁶ zum Inhalt und zu den Schlußfolgerungen der von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst durchgeführten Untersuchung der Veränderungen in den Durchschnittssteuersätzen der sieben Amtssitzländer, die als Grundlage für die Aufstellung der geltenden gemeinsamen Personalabgabetablelle für die ruhegehaltstfähigen Bezüge dienen, sowie der Auswirkungen der möglichen Heranziehung nationaler Steuersätze für die Ermittlung der ruhegehaltstfähigen Bezüge des Personals des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen;

2. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Rat gemäß dem Ersuchen in Abschnitt VIII ihrer Resolution 51/217 seine Prüfung einer möglichen Änderung von Artikel 40 Buchstabe a) der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen fortgesetzt hat, betreffend die Wiederbeschäftigung von Ruhestandsbediensteten, die Leistungen aus dem Fonds beziehen, im Rahmen von Dienstverhältnissen mit einer Dauer von mehr als zwei, jedoch weniger als sechs Monaten pro Kalenderjahr;

3. *stimmt der Auffassung zu*, daß es aus den in den Ziffern 358 bis 360 des Berichts des Rates⁹⁶ dargelegten Gründen zum jetzigen Zeitpunkt nicht wünschenswert wäre, eine Änderung von Artikel 40 Buchstabe a) der Satzung des Fonds weiterzuverfolgen, und daß es den Mitgliedorganisa-

tionen des Fonds überlassen bleiben sollte, ihre diesbezügliche Personalpolitik festzulegen, wie es für das Sekretariat der Vereinten Nationen durch Beschluß 51/408 der Generalversammlung vom 4. November 1996 geschehen ist;

4. *billigt*, mit Wirkung vom Datum der Verabschiedung durch die Generalversammlung, die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Änderungen der Artikel 21 Buchstabe b) und 32 Buchstabe a) der Satzung des Fonds, die sich auf die zeitliche Obergrenze für die Verknüpfung von Beitragszeiten beziehen, wenn keine Leistungen ausbezahlt worden sind;

5. *nimmt Kenntnis* von den in Abschnitt X des Berichts des Rates⁹⁶ behandelten sonstigen Fragen;

IX

KAPITALANLAGEN DES GEMEINSAMEN PENSIONS-FONDS DER VEREINTEN NATIONEN

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁹² sowie von den entsprechenden Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in seinem Bericht⁹⁶;

2. *spricht dem Generalsekretär und den Mitgliedern des Anlageausschusses ihre Anerkennung* für das Anlageergebnis des Fonds *aus*, das maßgeblich zu dem versicherungsmathematischen Überschuß des Fonds zum 31. Dezember 1997 beigetragen hat;

3. *begrüßt* die Festsetzung eines strategischen Richtwerts für das Anlageergebnis des Fonds, wie in Ziffer 33 des Berichts des Generalsekretärs⁹² und in den Ziffern 62 und 63 des Berichts des Rates⁹⁶ beschrieben;

4. *unterstützt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Prüfung geeigneter Richtwerte und anderer Indikatoren für die Bewertung des Anlageergebnisses des Fonds weiterzuführen;

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Steuerrückerstattungen, die einige Mitgliedstaaten dem Fonds in bezug auf direkte Steuern schulden, die sie auf Erträge aus den Kapitalanlagen des Fonds erhoben haben, in den Ziffern 13 bis 15 des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer, der in Anhang III des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁹⁶ wiedergegeben ist;

6. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die dem Fonds noch von ihnen erhobene Steuern schulden, *nachdrücklich auf*, die fällige Rückerstattung möglichst bald zu leisten;

7. *wiederholt ihr Ersuchen* an diejenigen Mitgliedstaaten, die keine Steuerbefreiungen gewähren, alle nur möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um dies so bald wie möglich zu tun.

ANLAGE

Änderungen der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen*Artikel 7**Sekretariat des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen*

1. Buchstabe *a*) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"*a*) Der Generalsekretär ernennt auf Empfehlung des Rates einen Geschäftsführer des Fonds sowie dessen Stellvertreter."

2. Buchstabe *c*) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"*c*) Der Geschäftsführer nimmt seine Aufgaben unter der Aufsicht des Rates wahr und bescheinigt die Auszahlung aller nach der Satzung ordnungsgemäß zahlbaren Leistungen. Der Geschäftsführer fungiert außerdem als Sekretär des Rates. In Abwesenheit des Geschäftsführers des Fonds werden dessen Aufgaben von dem Stellvertretenden Geschäftsführer wahrgenommen."

*Artikel 21**Mitgliedschaft*

Buchstabe *b*) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"*b*) Die Mitgliedschaft im Fonds endet, sobald die Organisation, die Arbeitgeber des Mitglieds ist, nicht mehr Mitgliedorganisation ist, oder wenn das Mitglied stirbt oder aus dem Dienst der Mitgliedorganisation ausscheidet, wobei die Mitgliedschaft jedoch nicht als beendet gilt, wenn das Mitglied binnen 36 Monaten nach Beendigung seines Dienstverhältnisses wieder eine mit dem Erwerb von Beitragszeiten verbundene Tätigkeit bei einer Mitgliedorganisation aufnimmt und keine Versorgungsleistung gezahlt wurde."

*Artikel 32**Aufschub einer Zahlung oder der Entscheidung für eine Leistungsart*

Buchstabe *a*) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"*a*) Die Zahlung einer Kapitalabfindung an das Mitglied oder die Entscheidung des Mitglieds für eine der möglichen Leistungsarten oder die Wahl zwischen einer Leistung in Form der Auszahlung eines Kapitalbetrags und einer anderen Leistungsart kann auf Antrag des Mitglieds um einen Zeitraum von 36 Monaten aufgeschoben werden."

*Artikel 34**Witwenrente*

1. Buchstabe *f*) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"*f*) Die Rente wird auf Lebenszeit in regelmäßigen Abständen ausgezahlt, wobei eine Rente, deren Jahressatz weniger als 200 Dollar beträgt, von der Witwe in einen Kapitalbetrag umgewandelt werden kann, der je nach Fall

dem versicherungsmathematischen Gegenwert der Rente zum Normaljahressatz nach Buchstabe *c*) oder zum Jahressatz nach Buchstabe *e*) entspricht."

2. Buchstabe *g*) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"*g*) Hinterläßt der Teilnehmer mehr als eine Ehefrau, so wird die Rente zu gleichen Teilen auf die Ehefrauen aufgeteilt; im Falle des Todes einer von ihnen wird die Rente zu gleichen Teilen auf die verbleibenden Ehefrauen aufgeteilt."

3. Der gesamte Buchstabe *h*) ist zu streichen.

Artikel 35

1. Der folgende neue Artikel ist hinzuzufügen:

*"Artikel 35 bis**Hinterbliebenenrente für geschiedene Ehegatten*

a) Jeder geschiedene Ehegatte eines Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds, das am oder nach dem 1. April 1999 aus dem Dienst ausscheidet und das Anspruch auf ein Ruhegehalt, ein vorzeitiges Ruhegehalt, ein aufgeschobenes Ruhegehalt oder auf Invaliditätsrente hat, oder eines Mitglieds, das zu oder nach diesem Datum in Ausübung seines Dienstes verstorben ist, kann vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 34 Buchstabe *b*) (die auch auf Witwer anwendbar sind) eine Rente für frühere Ehegatten beantragen, sofern die unter Buchstabe *b*) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind;

b) Vorbehaltlich des Buchstaben *d*) hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf die unter Buchstabe *c*) genannte Leistung, die vorauswirkend nach Eingang des Antrags auf eine Hinterbliebenenrente für den geschiedenen Ehegatten zahlbar ist, sofern nach Auffassung des Sekretärs alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- i) das Mitglied war mit dem früheren Ehegatten für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zehn Jahren verheiratet, währenddessen zugunsten des Mitglieds Beiträge an den Fonds entrichtet wurden oder das Mitglied eine Invaliditätsrente nach Artikel 33 der Satzung bezog;
- ii) der frühere Ehegatte hat nicht wieder geheiratet;
- iii) das Mitglied ist vor Ablauf von 15 Jahren nach dem Rechtskräftigwerden der Scheidung verstorben, es sei denn, der frühere Ehegatte weist nach, daß für das Mitglied zum Zeitpunkt seines Todes eine rechtliche Verpflichtung zu Unterhaltszahlungen für den früheren Ehegatten bestand;
- iv) der frühere Ehegatte hat das 40. Lebensjahr vollendet. Anderenfalls entsteht der Lei-

stungsanspruch an dem auf seinen 40. Geburtstag unmittelbar folgenden Tag; und

- v) der frühere Ehegatte weist nach, daß der Anspruch des Mitglieds auf ein Ruhegehalt aus dem Fonds bei der Scheidungsregelung nicht berücksichtigt wurde;

c) Ein früherer Ehegatte, der nach Auffassung des Sekretärs die Voraussetzungen unter Buchstabe *b*) erfüllt, hat Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente nach Artikel 34 beziehungsweise 35; hinterläßt das Mitglied jedoch einen oder mehrere frühere Ehegatten und/oder einen Ehegatten mit Anspruch auf eine Leistung nach Artikel 34 oder 35, so wird die nach Artikel 34 oder 35 zu zahlende Rente zwischen dem Ehegatten und dem/den früheren Ehegatten im Verhältnis zur jeweiligen Dauer ihrer Ehe mit dem Mitglied aufgeteilt;

d) Artikel 34 Buchstaben *f*) und *g*) gelten entsprechend."

2. Der folgende neue Artikel ist hinzuzufügen:

"Artikel 35 ter

Eheschließung nach Beendigung des Dienstverhältnisses

a) Ein ehemaliges Mitglied, das eine laufende Versorgungsleistung bezieht, kann bestimmen, daß ein zum Zeitpunkt der Beendigung seines Dienstverhältnisses nicht mit ihm verheirateter Ehegatte eine lebenslange laufende Versorgungsleistung in einer festgelegten Höhe (vorbehaltlich des Buchstaben *b*)) erhält. Diese Verfügung kann binnen 180 Tagen nach der Eheschließung oder dem Inkrafttreten dieser Vorschrift (falls später) getroffen werden und wird ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift wirksam. Die Leistung ist ab dem ersten Tag des auf den Tod des ehemaligen Mitglieds folgenden Monats zahlbar. ein Jahr nach dem Datum der Eheschließung beziehungsweise sobald die Verfügung wirksam wird, vermindert sich die an das ehemalige Mitglied zu zahlende Leistung entsprechend den von dem Beratenden Versicherungsmathematiker des Fonds festzusetzenden versicherungsmathematischen Faktoren. Ist eine nach diesem Buchstaben getroffene Verfügung einmal wirksam geworden, kann sie nicht mehr widerrufen werden; im Falle des Todes des Ehegatten gilt sie jedoch als ab diesem Zeitpunkt erloschen;

b) Jede Verfügung nach Buchstabe *a*) unterliegt folgenden Bedingungen:

- i) Die dem ehemaligen Mitglied nach Verminderung aufgrund einer nach Buchstabe *a*) getroffenen Verfügung zu zahlende laufende Versorgungsleistung muß mindestens die Hälfte der Leistung betragen, die das Mitglied ohne diese Verfügung bezogen hätte; und

- ii) die dem Ehegatten zu zahlende Leistung darf nicht höher sein als die Leistung, die das Mitglied im Ruhestand nach der Verminderung aufgrund der Verfügung erhält."

Artikel 45

Nichtübertragbarkeit von Ansprüchen

Artikel 45 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Die Ansprüche eines Mitglieds oder Versorgungsberechtigten aus dieser Satzung sind nicht übertragbar. Dessenungeachtet kann der Fonds jedoch anweisen, daß ein Teil der einem Mitglied oder ehemaligen Mitglied vom Fonds zu zahlenden lebenslangen Versorgungsleistung an einen oder mehrere frühere Ehegatten und/oder einen gegenwärtigen Ehegatten, von dem das Mitglied oder ehemalige Mitglied getrennt lebt, gezahlt wird, sofern das Mitglied oder ehemalige Mitglied einen entsprechenden Antrag aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung stellt, die aus einem Ehe- oder Elternschaftsverhältnis herrührt und durch eine gerichtliche Verfügung oder einen Scheidungsvertrag nachgewiesen ist, der Teil eines Scheidungsurteils oder einer anderen Gerichtsverfügung ist. Eine solche Anweisung oder damit verbundene Zahlung begründet für die betreffende Person keinen Leistungsanspruch gegenüber dem Fonds noch (außer soweit in diesem Artikel vorgesehen) irgendwelche Rechte aus der Satzung des Fonds und erhöht auch nicht die Gesamtsumme der anderweitig vom Fonds zu zahlenden Leistungen. Einem Antrag kann nur dann entsprochen werden, wenn er mit der Satzung des Fonds im Einklang steht. Eine aufgrund eines solchen Antrags ergehende Anweisung kann in der Regel nicht widerrufen werden, doch kann ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied nach Vorlage ausreichenden Beweismaterials, das auf einer Gerichtsverfügung oder auf einem Scheidungsvertrag beruht, der Teil eines Gerichtsurteils ist, eine neue Anweisung beantragen, mit der die Zahlung beziehungsweise Zahlungen geändert oder eingestellt werden. Darüber hinaus wird jede Anweisung nach dem Tode des Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds unwirksam. Stirbt der Begünstigte einer Anweisung vor dem Mitglied oder ehemaligen Mitglied, so beginnen die Zahlungen nicht, oder, falls sie bereits begonnen haben, enden die Zahlungen mit dem Tode des Begünstigten. Falls die aufgrund einer Anweisung erfolgende Zahlung oder Zahlungen herabgesetzt oder eingestellt wurden, nicht begonnen oder aufgehört haben, ist die Höhe der dem Mitglied oder ehemaligen Mitglied zu zahlenden Leistung entsprechend anzupassen."

53/211. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Na-

tionen in Angola¹⁰⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰¹,

ingedenk der Resolution 626 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1988, mit der der Rat die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola eingerichtet hat, der Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit der der Rat beschlossen hat, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II) ein neues Mandat zu übertragen, der Resolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995, mit der der Rat die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III) genehmigt hat, der Resolution 1118 (1997) vom 30. Juni 1997, mit der der Rat beschlossen hat, ab dem 1. Juli 1997 die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola einzurichten, sowie seiner späteren Resolutionen, zuletzt Resolution 1213 (1998) vom 3. Dezember 1998,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/231 vom 16. Februar 1989 über die Finanzierung der Verifikationsmission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 52/8 C vom 26. Juni 1998,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

ingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

ingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola per 30. November 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 105,4 Millionen US-Dollar, was 9 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der

Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola bis zu dem am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum und von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 31. Oktober 1998 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 18 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt* sich den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰¹ an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Beobachtermission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Anforderungen der Mission;

8. *wiederholt* das in Ziffer 9 ihrer Resolution 52/8 C enthaltene Ersuchen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß alle Führungskräfte, die finanzielle Verantwortung tragen, die überarbeitete und aktualisierte Fassung der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen erhalten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß alle Bediensteten der Vereinten Nationen gegenüber dem Generalsekretär für die ordnungsgemäße Ausführung der von ihnen in Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten ergriffenen Maßnahmen verantwortlich sind und daß Bedienstete, die Maßnahmen ergreifen, die gegen die Finanzvorschriften oder die im Zusammenhang damit erlassenen Verwaltungsanweisungen verstoßen, für die Folgen dieser Maßnahmen persönlich zur Rechenschaft gezogen und finanziell haftbar gemacht werden können;

11. *erinnert* daran, daß sie den Generalsekretär in ihrer Resolution 49/218 vom 23. Dezember 1994 ersucht hat, die vollinhaltliche Anwendung der Finanzordnung und der Finanz-

¹⁰⁰ A/52/799/Add.1.

¹⁰¹ A/53/722.

vorschriften als einen konkreten Leistungsindikator in die Leistungsbeurteilung aller Führungskräfte aufzunehmen;

12. *beschließt*, unter Berücksichtigung des für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 1998 gemäß den Bestimmungen ihrer Resolution 52/8 C bereits veranschlagten Betrags von 45.899.080 Dollar brutto (44.301.608 Dollar netto), für den Einsatz der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 für das Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola den zusätzlichen Betrag von 87,2 Millionen Dollar brutto (84.575.000 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der vom Beratenden Ausschuß gemäß Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 für November 1998 zur Ausgabe ermächtigte Betrag von 10,9 Millionen Dollar brutto (10.500.650 Dollar netto) eingeschlossen ist;

13. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des nach ihrer Resolution 52/8 C bereits veranlagten Betrags von 45.899.080 Dollar brutto (44.301.680 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 42.821.400 Dollar brutto (41.532.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. November 1998 bis 26. Februar 1999 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999 zu berücksichtigen;

14. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.289.000 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. November 1998 bis 26. Februar 1999 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 26. Februar 1999 hinaus zu verlängern, den Betrag von 44.378.600 Dollar brutto (43.042.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 27. Februar bis 30. Juni 1999 unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 10,9 Millionen Dollar brutto (10.571.875 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und unter Berücksichtigung der in ihrer Resolution 52/215 A festgelegten Beitragstabelle für das Jahr 1999 zu veranlagern;

16. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.336.000 Dollar, die für den Zeitraum vom 27. Februar bis 30. Juni 1999 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

18. *beschließt*, während ihrer dreiundfünfzigsten Tagung den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola" weiterzubehandeln.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

53/212. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹⁰² und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 52/217 vom 22. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie sich in Ziffer 5 ihrer Resolution 52/217 damit einverstanden erklärt hat, die Behandlung der im Bericht des Generalsekretärs über die Beschäftigungsbedingungen für die Richter der Internationalen Gerichte¹⁰⁴ vorgeschlagenen Ruhegehaltsansprüche der Mitglieder des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien bis zur Prüfung des der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung vorgelegten Berichts des Generalsekretärs über die Amtsbezüge und den Pensionsplan der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs¹⁰⁵ zurückzustellen,

¹⁰² A/C.5/53/12 und A/C.5/53/13.

¹⁰³ A/53/651.

¹⁰⁴ A/52/520.

¹⁰⁵ A/C.5/53/11.

1. *nimmt* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution *Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰³;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die späte Vorlage der Haushaltsvoranschläge für 1999 und wiederholt ihr in ihrer Resolution 50/212 C vom 7. Juni 1996 enthaltenes Ersuchen, künftige Haushaltsvoranschläge bis spätestens 1. November eines jeden Jahres vorzulegen;

3. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die formale Gestaltung der Haushaltsvoranschläge für 1999, die nicht knapp genug ist, sich manchmal wiederholt, in einigen Fällen keine Begründung enthält und mitunter nicht konsequent ist;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die formale Gestaltung künftiger Haushaltsvoranschläge zu verbessern, wobei die Bestimmungen dieser Resolution berücksichtigt werden sollten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Hinblick auf die Evaluierung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, mit dem Ziel der Gewährleistung der effizienten Nutzung der Ressourcen der Gerichte in voller Zusammenarbeit mit den Präsidenten der Gerichte, wie vom Beratenden Ausschuß in seinen Berichten¹⁰⁶ und in der vom Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses vor dem Fünften Ausschuß auf seiner 37. Sitzung abgegebenen Erklärung¹⁰⁷ empfohlen, unbeschadet der Bestimmungen der Statute der Gerichte und ihres unabhängigen Charakters, eine Überprüfung vorzunehmen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den in Ziffer 5 angeforderten Bericht zusammen mit den Haushaltsvoranschlägen für das Jahr 2000 bis spätestens 1. November 1999 vorzulegen;

7. *bekundet ihre Besorgnis* über den hohen Anteil unbesetzter Stellen in den Laufbahngruppen Höherer Dienst und Allgemeiner Dienst des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien und ersucht den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, namentlich auch soweit sie den Einstellungsprozeß betreffen, um dieser Situation abzuhelpfen, und der Generalversammlung darüber im

Rahmen der Haushaltsvoranschläge für das Jahr 2000 Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in künftige Haushaltsvoranschläge Informationen über den monatlichen Anteil besetzter Stellen aufzunehmen;

9. *erklärt erneut*, daß der Einsatz von Gratispersonal im Einklang mit Ziffer 2 ihrer Resolution 52/217 vom 22. Dezember 1997 bis zum 31. Dezember 1998 auslaufen soll;

10. *erklärt außerdem erneut*, daß Gratispersonal im Einklang mit ihren Resolutionen 51/243 vom 15. September 1997 und 52/234 vom 26. Juni 1998 zu behandeln ist;

11. *betont*, daß die Delegation von Befugnissen auf dem Gebiet des Personalmanagements strikt im Einklang mit dem bestehenden Personalstatut und der bestehenden Personalordnung der Vereinten Nationen zu erfolgen hat;

12. *betont außerdem*, daß die Einstellung von Personal für das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen zu erfolgen hat;

13. *stellt mit Besorgnis fest*, daß eine Reihe von Arbeitsauslastungsindikatoren ungenau, überhöht und nicht zu rechtfertigen sind;

14. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitsauslastungsindikatoren überwacht und auf Genauigkeit und Kohärenz überprüft werden;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in künftige Haushaltsvoranschläge ein Kapitel über die Umsetzung der Empfehlungen von Aufsichtsorganen aufzunehmen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, über den Bestand an Möbeln und Ausrüstungsgegenständen, die für das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien seit seiner Einsetzung angeschafft wurden, im Einklang mit den diesbezüglichen Vorschriften und Resolutionen der Generalversammlung Buch zu führen (Anschaffungen und Abschreibungen) und eine knappe Zusammenfassung dieser Informationen in seinen nächsten Bericht über die Finanzierung des Gerichts aufzunehmen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, in künftige Haushaltsvoranschläge Informationen über diejenigen Gegenstände in dem derzeitigen Bestandsverzeichnis aufzunehmen, für die Anträge auf Ersatz und/oder Ergänzung vorliegen, und sich dabei an die bei Friedenssicherungs-Haushaltsvoranschlägen verwendete formale Gestaltung zu halten;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

19. *unterstreicht* die Notwendigkeit, das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien mit den Mitteln aus-

¹⁰⁶ A/53/651, Ziffern 65-67 und A/53/659, Ziffern 84-86.

¹⁰⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-third Session, Fifth Committee*, 37. Sitzung (A/C.5/53/SR.37), Ziffer 43, und Korrigendum.

zustatten, die es benötigt, um seinen mandatsmäßigen Tätigkeiten gerecht zu werden und neuen Herausforderungen wirksam zu begegnen, und verweist nachdrücklich auf die Notwendigkeit einer effizienten und wirksamen Nutzung seiner Mittel;

20. *billigt* die Haushaltsempfehlungen des Beratenden Ausschusses, die in Ziffer 27 seines Berichts¹⁰³ enthalten sind;

21. *stellt fest*, daß die Generalversammlung mit ihrer Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998, wie vom Beratenden Ausschuss empfohlen¹⁰⁸, eine Änderung der Amtsbezüge und anderen Beschäftigungsbedingungen, einschließlich der Ruhegehaltsansprüche, der Mitglieder der Internationalen Gerichte gebilligt hat, wodurch für das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien im Jahr 1999 zusätzliche Mittel in Höhe von 219.700 US-Dollar netto erforderlich sind;

22. *beschließt*, daß die fünf Stellen des Höheren Dienstes und die zwei Stellen des Allgemeinen Dienstes in Den Haag, die zur Zeit aus dem Haushalt des Internationalen Gerichts für Ruanda finanziert werden, aus dem Stellenplan und den damit zusammenhängenden Haushaltsansätzen des Internationalen Gerichts für Ruanda mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in den Stellenplan und den Haushalt des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien zu überführen sind, wodurch für das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien im Jahr 1999 zusätzliche Mittel in Höhe von 666.900 Dollar brutto (551.800 Dollar netto) erforderlich sind;

23. *beschließt außerdem*, die Höhe der für 1998 für das Sonderkonto für das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht veranschlagten Mittel für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 auf insgesamt 68.314.500 Dollar brutto (61.941.400 Dollar netto) anzuheben;

24. *beschließt ferner*, für das Sonderkonto für das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 einen Betrag von insgesamt 103.437.600 Dollar brutto (94.103.800 Dollar netto) zu veranschlagen, worin die für die Änderungen der Amtsbezüge und der anderen Beschäftigungsbedingungen, einschließlich der Ruhegehaltsansprüche, der Mitglieder der

Internationalen Gerichte veranschlagten Haushaltsmittel eingeschlossen sind;

25. *beschließt*, daß bei der Finanzierung der für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 für das Sonderkonto für das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien veranschlagten Haushaltsmittel die nicht-ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 3.537.800 Dollar für das Jahr 1997, die Reduzierung der ursprünglich für 1998 bewilligten Haushaltsmittel um 515.300 Dollar brutto (390.200 Dollar netto) und die geschätzten Einnahmen von 5.200 Dollar für 1999 zu berücksichtigen sind und daß diese Beträge, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Detail aufgeführt, vom Gesamtbetrag der bewilligten Mittel in Abzug zu bringen sind;

26. *beschließt außerdem*, den Betrag von 49.689.650 Dollar brutto (45.087.900 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 1999 zu veranlagern;

27. *beschließt ferner*, den Betrag von 49.689.650 Dollar brutto (45.087.900 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 1999 zu veranlagern;

28. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.203.500 Dollar, die für das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 26 und 27 anzurechnen ist;

29. *begrüßt* die Beiträge, die zur Unterstützung der Tätigkeit des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien bereits an den Freiwilligen Fonds entrichtet wurden, und bittet die Mitgliedstaaten und andere interessierte Parteien, freiwillige Beiträge für das Gericht in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen zu leisten.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

¹⁰⁸ Siehe A/53/7/Add.6. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

ANLAGE

Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Mittelbewilligung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999	102.551.000	93.332.300
Finanzielle Auswirkungen der Resolution 53/214 der Generalversammlung	219.700	219.700
Veranschlagte Mittel für die aus dem Haushalt des Internationalen Gerichts für Ruanda zu überführenden Stellen	666.900	551.800
Gesamtbewilligung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999	103.437.600	94.103.800
abzüglich:		
Reduzierung der Mittelbewilligung für 1998	(515.300)	(390.200)
Geschätztes Einkommen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999	(5.200)	–
Nicht ausgeschöpfte Mittel zum 31. Dezember 1997	(3.537.800)	(3.537.800)
Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 zu veranlagender Restbetrag	99.379.300	90.175.800
davon:		
Zu veranlagende Beiträge der Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 1999	49.689.650	45.087.900
Zu veranlagende Beiträge der Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 1999	49.689.650	45.087.900

53/213. Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind¹⁰⁹, und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Gerichts für Ruanda

sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 52/218 vom 22. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie sich in Ziffer 6 ihrer Resolution 52/218 damit einverstanden erklärt hatte, die Behandlung der im Bericht des Generalsekretärs über die Beschäftigungsbedingungen der Richter der Internationalen Gerichte¹¹¹ vorgeschlagenen Ruhegehaltsansprüche der Mitglieder des Internationalen Gerichts für Ruanda bis zur Prüfung des der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung vorgelegten Berichts des Generalsekretärs über die Amtsbezüge und den Pensionsplan der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs¹¹² zurückzustellen,

1. *nimmt* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution *Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁰;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die späte Vorlage der Haushaltsvoranschläge für 1999 und wiederholt ihr in ihrer Resolution 50/213 C vom 7. Juni 1996 enthaltenes Ersuchen, künftige Haushaltsvoranschläge bis spätestens 1. November eines jeden Jahres vorzulegen;

3. *nimmt zur Kenntnis*, daß nach den vom Sekretariat bereitgestellten Informationen das Internationale Gericht zur

¹⁰⁹ A/C.5/53/14 und A/C.5/53/15.

¹¹⁰ A/53/659.

¹¹¹ A/52/520.

¹¹² A/C.5/53/11.

Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, einen einzigen Ankläger haben, dessen Dienort Den Haag ist, und daß das Internationale Gericht für Ruanda keinen residierenden Ankläger, sondern einen Stellvertretenden Ankläger hat;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Hinblick auf die Evaluierung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Gerichts für Ruanda, mit dem Ziel der Gewährleistung der effizienten Nutzung der Ressourcen der Gerichte in voller Zusammenarbeit mit deren Präsidenten, wie vom Beratenden Ausschub in seinen Berichten¹¹³ und in der vom Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses vor dem Fünften Ausschub auf seiner 37. Sitzung abgegebenen Erklärung¹¹⁴ empfohlen, unbeschadet der Bestimmungen der Statute der Gerichte und ihres unabhängigen Charakters, eine Überprüfung vorzunehmen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den in Ziffer 4 angeforderten Bericht zusammen mit den Haushaltsvoranschlägen für das Jahr 2000 bis spätestens 1. November 1999 vorzulegen;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über den hohen Anteil unbesetzter Stellen in den Laufbahngruppen Höherer Dienst und Allgemeiner Dienst des Internationalen Gerichts für Ruanda und *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, namentlich auch soweit sie den Einstellungsprozeß betreffen, um dieser Situation abzuhelpfen, und der Generalversammlung darüber im Rahmen der Haushaltsvoranschläge für das Jahr 2000 Bericht zu erstatten;

7. *stellt mit Besorgnis fest*, daß 1998 unter Mißachtung der Bestimmungen der Resolution 51/243 der Generalversammlung vom 15. September 1997 Gratispersonal akzeptiert wurde, um den Anteil unbesetzter Stellen und die Verzögerungen bei der Einstellung von Bediensteten, wie in Ziffer 5 des Berichts des Generalsekretärs¹¹⁵ angegeben, auszugleichen;

8. *erklärt erneut*, daß der Einsatz von Gratispersonal im Einklang mit Ziffer 2 der Resolution 52/218 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1997 bis zum 31. Dezember 1998 auslaufen soll;

9. *erklärt außerdem erneut*, daß Gratispersonal im Einklang mit ihren Resolutionen 51/243 und 52/234 vom 26. Juni 1998 zu behandeln ist;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in künftige Haushaltsvoranschläge Informationen über den monatlichen Anteil besetzter Stellen aufzunehmen;

11. *betont*, daß die Delegation von Befugnissen auf dem Gebiet des Personalmanagements strikt im Einklang mit dem bestehenden Personalstatut und der bestehenden Personalordnung der Vereinten Nationen zu erfolgen hat;

12. *betont außerdem*, daß die Einstellung von Personal für das Internationale Gericht für Ruanda im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen zu erfolgen hat;

13. *nimmt Kenntnis* von den vom Sekretariat zur Verfügung gestellten Informationen, wonach die Kanzlei bei der Überprüfung des auf das Personal des Internationalen Gerichts für Ruanda anwendbaren derzeitigen Besoldungspakets eng mit dem Bereich Personalwesen und -management zusammenarbeitet, mit dem Ziel, die Beschäftigungsbedingungen in Aruscha und Kigali im Kontext des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen zu verbessern, und *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, ihre diesbezüglichen Vorschläge im Rahmen ihres Jahresberichts für 1999 spätestens am 1. November 1999 vorzulegen;

14. *nimmt außerdem Kenntnis* von den neuen Regelungen in Ziffer 28 des Berichts des Generalsekretärs¹¹⁵ sowie in den Ziffern 1 und 78 bis 82 im Anhang IV zu dem Bericht des Generalsekretärs;

15. *betont*, daß die neue Regelung die Richter nicht ihrer Aufsichtsfunktion gegenüber dem für die juristische Unterstützung zuständigen Personal berauben darf;

16. *stellt mit Besorgnis fest*, daß eine Reihe von Arbeitsauslastungsindikatoren ungenau, überhöht und nicht zu rechtfertigen sind;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitsauslastungsindikatoren überwacht und auf Genauigkeit und Kohärenz überprüft werden;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür Sorge zu tragen, daß Ausgabendaten aus dem Feld rechtzeitig in dem Hauptausgabenverzeichnis verbucht werden;

19. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Anstrengungen, die unternommen wurden, um die Probleme des Internationalen Gerichts für Ruanda anzugehen und seine Arbeitsweise insgesamt zu verbessern;

20. *ersucht* den Generalsekretär, in künftige Haushaltsvoranschläge ein Kapitel über die Umsetzung der Empfehlungen von Aufsichtsorganen aufzunehmen;

¹¹³ A/53/651, Ziffern 65-67 und A/53/659, Ziffern 84-86.

¹¹⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-third Session, Fifth Committee*, 37. Sitzung (A/C.5/53/SR.37), Ziffer 43, und Korrigendum.

¹¹⁵ A/C.5/53/15.

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, über den Bestand an Möbeln und Ausrüstungsgegenständen, die für das Internationale Gericht für Ruanda seit seiner Einsetzung angeschafft wurden, im Einklang mit den diesbezüglichen Vorschriften und Resolutionen der Generalversammlung Buch zu führen (Anschaffungen und Abschreibungen) und eine knappe Zusammenfassung dieser Informationen in seinen nächsten Bericht über die Finanzierung des Gerichts aufzunehmen;

22. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in künftige Haushaltsvoranschläge Informationen über diejenigen Gegenstände in dem derzeitigen Bestandsverzeichnis aufzunehmen, für die Anträge auf Ersatz und/oder Ergänzung vorliegen, und sich dabei an die bei Friedenssicherungs-Haushaltsvoranschlägen verwendete formale Gestaltung zu halten;

23. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß das Internationale Gericht für Ruanda so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

24. *billigt* die Haushaltsempfehlungen des Beratenden Ausschusses, die in Ziffer 24 seines Berichts¹¹⁰ enthalten sind;

25. *stellt fest*, daß die Generalversammlung mit ihrer Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998, wie vom Beratenden Ausschuß empfohlen¹¹⁶, eine Änderung der Amtsbezüge und anderen Beschäftigungsbedingungen, einschließlich der Ruhegehaltsansprüche, der Mitglieder des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Gerichts für Ruanda gebilligt hat, wodurch für das Internationale Gericht für Ruanda zusätzliche Mittel in Höhe von 147.300 US-Dollar netto erforderlich sind;

26. *beschließt*, daß die fünf Stellen des Höheren Dienstes und die zwei Stellen des Allgemeinen Dienstes in Den Haag, die zur Zeit aus dem Haushalt des Internationalen Gerichts für Ruanda finanziert werden, aus dem Stellenplan und den damit zusammenhängenden Haushaltsansätzen des Internationalen Gerichts für Ruanda mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in den Stellenplan und den Haushalt des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien zu überführen sind, wodurch sich der Gesamtmittelbedarf für das Internationale Gericht für Ruanda für das Jahr 1999 um 666.900 Dollar brutto (551.800 Dollar netto) reduziert;

27. *beschließt außerdem*, die Höhe der für das Sonderkonto für das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße

verantwortlich sind, veranschlagten Mittel für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 auf 52.297.900 Dollar brutto (48.043.400 Dollar netto) abzuändern;

28. *beschließt ferner*, für das Sonderkonto für das Internationale Gericht für Ruanda für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 einen Betrag von insgesamt 75.260.600 Dollar brutto (68.531.900 Dollar netto) zu veranschlagen, worin die für die Änderungen der Amtsbezüge und der anderen Beschäftigungsbedingungen, einschließlich der Ruhegehaltsansprüche, der Mitglieder des Internationalen Gerichts für Ruanda veranschlagten Mittel eingeschlossen sind;

29. *beschließt*, daß bei der Finanzierung der für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 für das Sonderkonto für das Internationale Gericht für Ruanda veranschlagten Haushaltsmittel die Reduzierung der für 1998 ursprünglich bewilligten Haushaltsmittel um 4.340.700 Dollar brutto (2.835.700 Dollar netto) und die nichtausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 6.716.000 Dollar brutto (4.365.400 Dollar netto) zum 31. Dezember 1997 zu berücksichtigen sind und daß diese Beträge, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Detail aufgeführt, vom Gesamtbetrag der bewilligten Haushaltsmittel in Abzug zu bringen sind;

30. *beschließt außerdem*, den Betrag von 32.101.950 Dollar brutto (30.665.400 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 1999 zu veranlagern;

31. *beschließt ferner*, den Betrag von 32.101.950 Dollar brutto (30.665.400 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 1999 zu veranlagern;

32. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.873.100 Dollar, die für das Internationale Gericht für Ruanda für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 30 und 31 anzurechnen ist;

33. *begrüßt* die Beiträge, die zur Unterstützung der Tätigkeit des Internationalen Gerichts für Ruanda bereits an den Freiwilligen Fonds entrichtet wurden, und bittet die Mitgliedstaaten und andere interessierte Parteien, freiwillige Beiträge für das Gericht in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen zu leisten.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

¹¹⁶ A/53/7/Add.6. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreißigste Tagung, Beilage 7.*

ANLAGE

Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Mittelbewilligung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999	75.780.200	68.936.400
Finanzielle Auswirkungen der Resolution 53/214 der Generalversammlung	147.300	147.300
abzüglich:		
Veranschlagte Mittel für die in den Haushalt des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien zu überführenden Stellen	(666.900)	(551.800)
Gesamtbewilligung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999	75.260.600	68.531.900
abzüglich:		
Reduzierung der Mittelbewilligung für 1998	(4.340.700)	(2.835.700)
Nichtausgeschöpfte Mittel zum 31. Dezember 1997	(6.716.000)	(4.365.400)
Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 zu veranlagender Restbetrag	64.203.900	61.330.800
davon:		
Veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 1999	32.101.950	30.665.400
Veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 1999	32.101.950	30.665.400

53/214. Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1998-1999

Die Generalversammlung

I

ANTRAG AUF EINE SUBVENTION FÜR DAS INSTITUT DER VEREINTEN NATIONEN FÜR ABRÜSTUNGSFORSCHUNG AUFGRUND DER EMPFEHLUNGEN DES KURATORIUMS DES INSTITUTS ZUM ARBEITSPROGRAMM DES INSTITUTS FÜR 1999

billigt die Empfehlung einer Subvention in Höhe von 213.000 US-Dollar aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung für das Jahr 1999, mit der Maßgabe, daß keine zusätzlichen Mittelbewilligungen in Kapitel 2B (Abrüstung) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 erforderlich werden;

II

BÜRORÄUMLICHKEITEN IM PALAIS WILSON

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kosten-Nutzen-Analyse der Nutzung der bestehenden Konferenzeinrichtungen im Palais Wilson in Genf¹¹⁷;

¹¹⁷ A/53/302.

III

NETTOBUDGETIERUNG EINSCHLIESSLICH IHRER AUSWIRKUNGEN AUF DIE ARBEITSWEISE DER BETREFFENDEN STELLEN

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Nettobudgetierung einschließlich ihrer Auswirkungen auf die Arbeitsweise der betreffenden Stellen¹¹⁸ und macht sich die Bemerkungen des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vor dem Fünften Ausschuß¹¹⁹ zu eigen;

IV

ERSTER HAUSHALTSVOLLZUGSBERICHT

nach Behandlung des ersten Berichts des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999¹²⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²¹,

¹¹⁸ A/53/410.

¹¹⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-third Session, Fifth Committee*, 39. Sitzung (A/C.5/53/SR.39) und Korrigendum.

¹²⁰ A/53/693.

¹²¹ A/53/7/Add.8. Der endgültige Text findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 7*.

1. *bekräftigt* das in ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 gebilligte und in späteren Resolutionen bekräftigte Haushaltsverfahren;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 52/220 vom 22. Dezember 1997;

3. *nimmt Kenntnis* von dem ersten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999¹²⁰ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²¹;

4. *bekräftigt*, daß alle Mitgliedstaaten ihren in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten finanziellen Verpflichtungen umgehend, vollständig und bedingungslos nachzukommen haben;

5. *anerkennt* die nachteiligen Auswirkungen, die die Einbehaltung von veranlagten Beiträgen auf die administrative und finanzielle Effizienz der Vereinten Nationen hat;

6. *billigt* eine Nettoverminderung der für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 gebilligten Haushaltsmittel um 48.200.900 Dollar und eine Nettoverminderung der Einnahmenansätze für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 um 4.552.500 Dollar, die wie im Bericht des Generalsekretärs angegeben auf die Ausgaben- und Einnahmekapitel aufzuteilen sind;

7. *äußert ihre Besorgnis* darüber, daß mehrere Kapitel des Programmhaushaltsplans nach wie vor einen hohen Anteil unbesetzter Stellen aufweisen, was sich auf die volle Durchführung der Programme und Tätigkeiten auswirken könnte, für die ein Mandat der Generalversammlung erteilt wurde;

8. *erklärt erneut*, daß der Anteil unbesetzter Stellen ein Hilfsmittel für haushaltstechnische Berechnungen ist und nicht zur Erzielung von Haushaltseinsparungen benutzt werden sollte;

9. *erklärt außerdem erneut*, daß ein hoher Anteil unbesetzter Stellen die Ausführung der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten behindert, und betont, daß gezielte Entscheidungen der Verwaltung, eine bestimmte Anzahl von Stellen nicht zu besetzen, das Haushaltsverfahren weniger transparent machen und das Personalmanagement erschweren;

10. *bekräftigt*, daß ausschließlich die Generalversammlung befugt ist, Stellen im ordentlichen Haushalt zu schaffen und zu streichen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, unverzüglich verstärkte Rekrutierungsanstrengungen zu unternehmen, um die Zahl der unbesetzten Stellen, insbesondere in den Bereichen, die hohe Anteile unbesetzter Stellen aufweisen, zu vermindern;

12. *beschließt*, daß der Anteil unbesetzter Stellen im Höheren Dienst und in den oberen und obersten Rängebenen

am Ende des Zweijahreszeitraums 1998-1999 höchstens 5 Prozent ausmachen darf, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, alles Erforderliche zur Erreichung dieses Ziels zu veranlassen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro des Präsidenten der Generalversammlung dadurch zu stärken, daß er alles Erforderliche veranlaßt, um die volle Umsetzung von Ziffer 1B.10 des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge"¹²², wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 52/220 verabschiedet, sicherzustellen, um für Transparenz und Rechenschaftspflicht zu sorgen und dadurch den Präsidenten der Generalversammlung besser in die Lage zu versetzen, die Aufgaben des Büros nach Bedarf wirksam und effizient zu erfüllen;

14. *beschließt*, daß der Präsident der Generalversammlung in Übereinstimmung mit dem gebilligten Programmhaushaltsplan vollauf befugt ist, die im Haushaltsplan für das Büro bereitgestellten Mittel zu nutzen, namentlich auch zur Deckung von Repräsentations- und Reisekosten sowie aller sonstigen für die Wahrnehmung seiner offiziellen Aufgaben erforderlichen Ausgaben;

15. *vermerkt*, daß in den Ziffern 74 bis 80 ihrer Resolution 52/220 die Verfahren festgelegt sind, die in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans zur Behandlung der Tätigkeit von Sonderberichterstatern für bestimmte Länder anzuwenden sind, deren Mandate 1997 abgelaufen waren, und daß es daher keine einzelnen Mandate gab, die in den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 hätten aufgenommen werden können;

16. *bekräftigt*, daß im Einklang mit den Bestimmungen in Ziffer 79 ihrer Resolution 52/220 bis zur Behandlung des Berichts über den Zusammenhang zwischen der Behandlung von Dauertätigkeiten und der Inanspruchnahme des außerordentlichen Reservefonds, wie in Ziffer 78 ihrer Resolution 52/220 erbeten, keine Mittel, die sich unmittelbar auf diese nichtmandatsmäßigen Tätigkeiten beziehen, für diese Tätigkeiten gebunden werden können;

17. *bedauert* es, daß die Bestimmungen des in Ziffer 79 ihrer Resolution 52/220 enthaltenen Beschlusses nicht befolgt wurden, da der angeforderte Bericht nicht behandelt wurde, bevor im Jahre 1998 die mit Sonderberichterstatern für bestimmte Länder zusammenhängenden Tätigkeiten durchgeführt wurden;

18. *ersucht* den Generalsekretär, die formale Gestaltung der Haushaltsvollzugsberichte zu verbessern, indem für jedes Haushaltskapitel getrennt die Auswirkungen des durchschnittlichen Anteils unbesetzter Stellen auf die Veränderungen in den Bereichen Gehälter und Gemeinkosten für Personal ausgewiesen werden;

¹²² A/52/303.

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eine entsprechende Erklärung beizubringen, wenn die durchschnittlichen Anteile unbesetzter Stellen höher sind als von der Generalversammlung gebilligt;

20. *wiederholt*, daß der Generalsekretär sicherstellen muß, daß Mittel ausschließlich für die von der Generalversammlung genehmigten Zwecke verwendet werden;

21. *bedauert* die Tendenz zum übermäßigen Einsatz von Beratern, insbesondere in Bereichen, in denen das nötige Fachwissen innerhalb der Vereinten Nationen vorhanden ist, und *ersucht* den Generalsekretär, künftig nur dann auf Berater zurückzugreifen, wenn das entsprechende Fachwissen innerhalb der Vereinten Nationen nicht vorhanden ist, und dabei die bestehenden Vorschriften und die einschlägigen Resolutionen zu beachten;

22. *bekräftigt*, daß es das Vorrecht der Generalversammlung ist, mandatsmäßige Programme und Tätigkeiten abzuändern;

V

KONSOLIDIERUNG DER TECHNISCHEN SEKRETARIATSDIENSTE FÜR DIE ZWISCHENSTAATLICHEN ORGANE

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs¹²³ und *beschließt*, auf diese Frage gegebenenfalls im Kontext des Reformprozesses zurückzukommen;

VI

BAU ZUSÄTZLICHER KONFERENZEINRICHTUNGEN IN ADDIS ABEBA UND BANGKOK

nimmt Kenntnis von den Berichten des Generalsekretärs über den Bau von Konferenzeinrichtungen in Addis Abeba und Bangkok¹²⁴ und *schließt* sich den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 5 seines Berichts¹²⁵ an;

VII

INTEGRIERTES MANAGEMENT-INFORMATIONSSYSTEM

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 43/217 vom 21. Dezember 1988 und 52/227 vom 31. März 1998,

nach Behandlung des zehnten Zwischenberichts des Generalsekretärs¹²⁶ sowie des Berichts der unabhängigen Sachverständigen über das Projekt eines Integrierten Management-

Informationssystems¹²⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁸,

1. *verleiht ihrer ernststen Besorgnis darüber Ausdruck*, daß der zehnte Zwischenbericht des Generalsekretärs nicht in voller Übereinstimmung mit Ziffer 13 ihrer Resolution 52/227 vorgelegt wurde;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, daß der in Ziffer 11 ihrer Resolution 52/227 angeforderte Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste, der bei der Erstellung des zehnten Zwischenberichts hätte berücksichtigt werden sollen, nicht vorgelegt worden ist;

3. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, den Stand der Umsetzung der Empfehlungen zu überprüfen, die in seinem aktualisierten Sonderprüfungsbericht des Integrierten Management-Informationssystems¹²⁹ enthalten sind und dabei die Bestimmungen der Resolution 52/227 der Generalversammlung zu berücksichtigen;

4. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer *außerdem*, die mit dem Projekt eines Integrierten Management-Informationssystems zusammenhängenden Tätigkeiten als Teil seiner laufenden regulären Prüfungen der Rechnungsabschlüsse weiter zu überwachen;

5. *wiederholt* ihre in Ziffer 16 ihrer Resolution 52/227 enthaltene Bitte, der Generalsekretär möge dafür Sorge tragen, daß für die Umsetzung und den Betrieb des Integrierten Management-Informationssystems an allen Dienstorten eine ausreichende Zahl kompetenter Mitarbeiter zur Verfügung gestellt wird;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die mit dem Projekt zusammenhängenden Tätigkeiten so effizient und sparsam wie möglich durchgeführt werden;

7. *beschließt*, zusätzliche Mittel in Höhe von 3,3 Millionen Dollar zu bewilligen;

8. *beschließt außerdem*, die weitere Prüfung des zehnten Zwischenberichts des Generalsekretärs¹²⁶, des Berichts der unabhängigen Sachverständigen über das Projekt eines Integrierten Management-Informationssystems¹²⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁸ bis zu ihrer wiederaufgenommenen dreiundfünfzigsten Tagung zurückzustellen, und *ersucht* den Generalsekretär, über den Beratenden Ausschuß unter Berücksichtigung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste ein Addendum zu seinem Bericht vorzulegen;

¹²³ A/53/452.

¹²⁴ A/52/579 und A/53/347.

¹²⁵ A/53/7/Add.5. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

¹²⁶ A/53/573.

¹²⁷ A/53/662.

¹²⁸ A/53/7/Add.7. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

¹²⁹ A/52/755, Anhang.

VIII

BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN UND BEZÜGE VON AMTS-TRÄGERN, DIE NICHT SEKRETARIATSBEDIENSTETE SIND: MITGLIEDER DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS, RICHTER DES INTERNATIONALEN GERICHTS ZUR VERFOLGUNG DER VERANTWORTLICHEN FÜR DIE SEIT 1991 IM HOHEITSGEBIET DES EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN BEGANGENEN SCHWEREN VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT UND RICHTER DES INTERNATIONALEN STRAFGERICHTS ZUR VERFOLGUNG DER PERSONEN, DIE FÜR VÖLKERMORD UND ANDERE SCHWERE VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT IM HOHEITSGEBIET RUANDAS ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 1994 UND DEM 31. DEZEMBER 1994 VERANTWORTLICH SIND, SOWIE RUANDISCHER STAATSANGEHÖRIGER, DIE FÜR WÄHREND DESSELBEN ZEITRAUMS IM HOHEITSGEBIET VON NACHBARSTAATEN BEGANGENEN VÖLKERMORD UND ANDERE DERARTIGE VERSTÖSSE VERANTWORTLICH SIND

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/240 vom 21. Dezember 1982 und deren Anhang über die Reise- und Tagelgeldregelungen des Internationalen Gerichtshofs, 45/250 A bis C vom 21. Dezember 1990 und 48/252 A bis C vom 26. Mai 1994 sowie Abschnitt IV ihrer Resolution 50/216 vom 23. Dezember 1995 über die Amtsbezüge, Ruhegehälter und sonstigen Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, sowie auf die Ziffern 1 und 5 ihrer Resolution 52/217 vom 22. Dezember 1997 über die Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die Ziffern 1 und 6 ihrer Resolution 52/218 vom 22. Dezember 1997 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, und ihre Resolution 52/220 über Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999,

nach Behandlung der diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs¹³⁰ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³¹,

1. *billigt* die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Amtsbezüge, Ruhegehälter und sonstigen Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs;

2. *macht sich* die Feststellung des Beratenden Ausschusses in Ziffer 21 seines Berichts¹³² *zu eigen*, betreffend eine Änderung von Artikel 7 Absatz 2 der Pensionsordnung für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs;

3. *beschließt* in dieser Hinsicht, Artikel 7 Absatz 2 der Pensionsordnung für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs wie folgt zu ändern¹³³:

"Die gezahlten Ruhegehälter werden automatisch um denselben Prozentsatz und zum selben Zeitpunkt geändert, zu dem Gehaltsanpassungen vorgenommen werden."

4. *billigt* die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses betreffend die Amtsbezüge, Ruhegehälter und sonstigen Beschäftigungsbedingungen der Richter des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der Richter des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind;

5. *billigt außerdem* die Reise- und Tagelgeldregelungen für die Richter des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien und die Richter des Internationalen Strafgerichts für Ruanda in Anhang III des Berichts des Generalsekretärs¹³⁴;

6. *billigt ferner* die Pensionsordnung für die Richter des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien und die Pensionsordnung für die Richter des Internationalen Strafgerichts für Ruanda in den Anhängen IV beziehungsweise V des Berichts des Generalsekretärs samt den entsprechenden Änderungen, die sich aus den von der Generalversammlung in dieser Resolution gefaßten Beschlüssen ergeben;

7. *beschließt*, daß die Amtsbezüge, Ruhegehälter und sonstigen Beschäftigungsbedingungen für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, die Richter des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien und die Richter des Internationalen Strafgerichts für Ruanda auf ihrer sechs- und fünfzigsten Tagung überprüft werden;

IX

POLITISCHES BÜRO DER VEREINTEN NATIONEN
IN BOUGAINVILLE

nimmt Kenntnis von dem Voranschlag von 1.395.300 Dollar in Kapitel 3 (Friedenssicherungseinsätze und Sondermissionen) und von 148.300 Dollar in Kapitel 32 (Personalabgabe) des

¹³⁰ A/C.5/53/11 und A/52/520.

¹³¹ A/52/696 und A/52/697; und A/51/7/Add.8 und A/53/7/Add.6. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 7A* und ebd., *Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 7A*.

¹³² A/53/7/Add.6. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 7A*.

¹³³ Der Wortlaut der gemäß den Resolutionen 45/250 B und 48/252 B geänderten Pensionsordnung findet sich in A/52/520, Anhang II.

¹³⁴ A/52/520.

Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraums 1998-1999, mit der Maßgabe, daß die unter Umständen erforderlichen zusätzlichen Mittelbewilligungen außerhalb der den außerordentlichen Reservefonds betreffenden Verfahren behandelt werden, wie in Anhang I Ziffer 11 der Resolution 41/213 der Generalversammlung vorgesehen;

X

AUSSERORDENTLICHER RESERVEFONDS

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Außerordentlicher Reservefonds: Gesamtdarstellung der Haushaltsauswirkungen und revidierte Ansätze"¹³⁵ und vermerkt, daß im Außerordentlichen Reservefonds ein Saldo von 15.307.800 Dollar verbleiben würde;

XI

NEUKALKULATION DER NOCH ZU PRÜFENDEN DARSTELLUNGEN
DER HAUSHALTS AUSWIRKUNGEN UND REVIDIERTEN
ANSÄTZE

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Neukalkulation der noch zu prüfenden Darstellungen der Haushaltsauswirkungen und revidierten Ansätze¹³⁶ und beschließt, daß die Neukalkulation und die entsprechenden Anpassungen in den revidierten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 berücksichtigt werden.

*93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998*

¹³⁵ A/C.5/53/48.

¹³⁶ A/C.5/53/49.

53/215. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1998-1999**A**

REVIDIERTE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1998-1999

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 den Beschluß, den von ihr mit Resolution 52/221 A vom 22. Dezember 1997 bewilligten Betrag von 2.532.331.200 US-Dollar um 5.627.700 Dollar wie folgt anzupassen:

<i>Kapitel</i>	<i>Mit Resolution 52/221 A be- willigter Betrag</i>	<i>Erhöhung bzw. (Ver- ringerung)</i>	<i>Revidierte Mittelbe- willigung</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
EINZELPLAN I. <i>Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i>			
1A. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	41.454.500	(113.300)	41.341.200
1B. Angelegenheiten der Generalversammlung und Kon- ferenzdienste	436.829.200	(9.175.400)	427.653.800
EINZELPLAN I INSGESAMT	478.283.700	(9.288.700)	468.995.000
EINZELPLAN II. <i>Politische Angelegenheiten</i>			
2A. Politische Angelegenheiten	42.061.500	(827.600)	41.233.900
2B. Abrüstung	13.310.600	(334.700)	12.975.900
3. Friedenssicherungseinsätze und Sondermissionen	146.760.600	34.663.100	181.423.700
4. Friedliche Nutzung des Weltraums	3.967.300	(32.500)	3.934.800
EINZELPLAN II INSGESAMT	206.100.000	33.468.300	239.568.300
EINZELPLAN III. <i>Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>			
5. Internationaler Gerichtshof	20.479.300	180.300	20.659.600
6. Rechtsfragen	33.035.400	(586.200)	32.449.200
EINZELPLAN III INSGESAMT	53.514.700	(405.900)	53.108.800
EINZELPLAN IV. <i>Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>			
7A. Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten	109.262.300	(2.303.900)	106.958.400
8. Afrika: Neue Agenda für Entwicklung	5.385.200	(155.200)	5.230.000
11A. Handel und Entwicklung	96.296.900	(3.000.500)	93.296.400
11B. Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO	19.812.700	–	19.812.700
12. Umwelt	8.807.400	(50.800)	8.756.600
13. Wohn- und Siedlungswesen	12.790.300	(201.600)	12.588.700
14. Verbrechensbekämpfung	5.413.600	(56.300)	5.357.300
15. Internationale Drogenkontrolle	14.825.500	(97.100)	14.728.400
EINZELPLAN IV INSGESAMT	272.593.900	(5.865.400)	266.728.500

<i>Kapitel</i>		<i>Mit Resolution 52/221 A be- willigter Betrag</i>	<i>Erhöhung bzw. (Ver- ringerung)</i>	<i>Revidierte Mittelbe- willigung</i>
		<i>(in US-Dollar)</i>		
EINZELPLAN V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit				
16.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	87.926.400	(7.318.600)	80.607.800
17.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	56.167.500	508.400	56.675.900
18.	Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	44.875.400	(1.325.800)	43.549.600
19.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	87.906.900	(5.222.900)	82.684.000
20.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	49.925.000	(172.700)	49.752.300
21.	Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit	43.567.700	(912.500)	42.655.200
EINZELPLAN V INSGESAMT		370.368.900	(14.444.100)	355.924.800
EINZELPLAN VI. Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten				
22.	Menschenrechte	42.201.500	(1.368.900)	40.832.600
23.	Schutz und Hilfe für Flüchtlinge	46.005.900	(954.900)	45.051.000
24.	Palästinaflüchtlinge	21.221.800	583.000	21.804.800
25.	Humanitäre Hilfe	17.933.700	(350.500)	17.583.200
EINZELPLAN VI INSGESAMT		127.362.900	(2.091.300)	125.271.600
EINZELPLAN VII. Öffentlichkeitsarbeit				
26.	Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	138.040.400	(2.466.400)	135.574.000
EINZELPLAN VII INSGESAMT		138.040.400	(2.466.400)	135.574.000
EINZELPLAN VIII. Gemeinsame Unterstützungsdienste				
27.	Verwaltungsdienste	446.190.700	(3.092.900)	443.097.800
EINZELPLAN VIII INSGESAMT		446.190.700	(3.092.900)	443.097.800
EINZELPLAN IX. Interne Aufsicht				
28.	Interne Aufsicht	18.359.600	(418.100)	17.941.500
EINZELPLAN IX INSGESAMT		18.359.600	(418.100)	17.941.500
EINZELPLAN X. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben				
29.	Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	5.627.400	196.800	5.824.200
30.	Sonderausgaben	52.837.000	(152.700)	52.684.300
EINZELPLAN X INSGESAMT		58.464.400	44.100	58.508.500
EINZELPLAN XI. Ausgaben betreffend das Anlagevermögen				
31.	Ausgaben betreffend das Anlagevermögen	34.550.300	(377.200)	34.173.100
EINZELPLAN XI INSGESAMT		34.550.300	(377.200)	34.173.100
EINZELPLAN XII. Personalabgabe				
32.	Personalabgabe	315.436.700	(690.100)	314.746.600
EINZELPLAN XII INSGESAMT		315.436.700	(690.100)	314.746.600
EINZELPLAN XIII. Entwicklungskonto				
34.	Entwicklungskonto	13.065.000	–	13.065.000
EINZELPLAN XIII INSGESAMT		13.065.000	–	13.065.000
GESAMTSUMME		2.532.331.200	(5.627.700)	2.526.703.500

B

REVIDIERTE EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1998-1999

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 den Beschluß, die von ihr mit Resolution 52/221 B vom 22. Dezember 1997 gebilligten Einnahmenansätze in Höhe von 363.840.300 US-Dollar um 1.150.700 Dollar wie folgt zu vermindern:

<i>Einnahmenkapitel</i>	<i>Mit Resolution 52/221 B bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung bzw. (Verringerung)</i>	<i>Revidierter Ansatz</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	325.486.700	(690.100)	324.796.600
EINNAHMENKAPITEL 1 INSGESAMT	325.486.700	(690.100)	324.796.600
2. Allgemeine Einnahmen	33.743.600	(158.200)	33.585.400
3. Dienste für die Öffentlichkeit	4.610.000	(302.400)	4.307.600
EINNAHMENKAPITEL 2 UND 3 INSGESAMT	38.353.600	(460.600)	37.893.000
GESAMTSUMME	363.840.300	(1.150.700)	362.689.600

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

C

FINANZIERUNG DER MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DAS JAHR 1999

Die Generalversammlung

trifft hiermit für das Jahr 1999 den folgenden Beschluß:

1. Die Mittelbewilligungen in einer Gesamthöhe von 1.260.537.900 US-Dollar, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 1.266.165.600 Dollar, das heißt der Hälfte der in Resolution 52/221 A vom 22. Dezember 1997 ursprünglich bewilligten Mittel für den Zweijahreszeitraum 1998-1999, abzüglich 5.627.700 Dollar, das heißt der von der Versammlung in Resolution A gebilligten Verringerung, werden gemäß den Artikeln 5.1 und 5.2 der Finanzordnung der Vereinten Nationen wie folgt finanziert:

- a) der Betrag von 42.955.681 Dollar, der sich zusammensetzt aus
 - i) 19.176.800 Dollar, entsprechend der Hälfte der von der Versammlung in ihrer Resolution 52/221 B vom 22. Dezember 1997 für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 gebilligten geschätzten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen;
 - ii) abzüglich 460.600 Dollar, entsprechend der von der Versammlung in Resolution B gebilligten Verminderung;
 - iii) 24.239.481 Dollar, entsprechend dem Saldo des Überschußkontos zum 31. Dezember 1997;

b) der Betrag von 1.217.582.219 Dollar, aus den veranlagten Beiträgen der Mitgliedstaaten nach ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 über die Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999;

2. Gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist auf die veranlagten Beiträge der Mitgliedstaaten deren jeweiliges Guthaben im Steuerausgleichsfonds anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 178.491.720 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) 162.743.350 Dollar, entsprechend der Hälfte der von der Versammlung in ihrer Resolution 52/221 B gebilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe;

b) abzüglich 690.100 Dollar, entsprechend der von der Versammlung in Resolution B gebilligten geschätzten Verringerung der Einnahmen aus der Personalabgabe;

c) zuzüglich 16.438.470 Dollar, entsprechend der Erhöhung der Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 verglichen mit den von der Versammlung in ihrer Resolution 52/213 B vom 22. Dezember 1997 gebilligten revidierten Ansätzen.

*93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998*